

**Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 05.10****B – Öffentliche Auslegung (21.02.2020 – 06.04.2020) und TÖB-Beteiligung****B 1 - Stellungnahmen der Bürger**

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
B1.01	30.03.20 / 27.03.20	Bürger/in 1	<p>Der Eingabenstellende möchte hiermit Einspruch gegen das geplante Bauvorhaben "Östlich Lindenstr., westlich an der Schallenburg" einlegen. Das geplante Vorhaben passt in keinsten Weise zum Charakter des Dorfes, insbesondere die geplanten Wohneinheiten mit bis zu 4 Stockwerken. Den meisten jetzigen Dorfbewohnern in diesem Schwadorfer Teil würde zudem der Aus- u. Weitblick über die Felder verbaut. Alleine dadurch ist für alle Eigentümer mit einem radikalen Preisverfall ihrer Häuser und Grundstücke zu rechnen, wenn dort derartige Siedlungen hochgezogen würden.</p> <p>Der Eingabenstellende bittet darum, ihn über weitere Schritte und/oder Diskussionen, insbesondere öffentliche, auf dem Laufenden zu halten.</p>
B2.01	01.04.20 / 01.04.20	Bürger/in 2	<p>Der Eingabenstellende ist entsetzt, mit welcher Ignoranz auf die Einwände der Bürger NICHT reagiert wird. Seitdem in diesen Tagen der Baubeginn auf der Sechtemer Straße stattfindet, fahren alle LKW den Flechtenweg herauf und herunter. Das bringt Lärm und Staub, Dreck durch die Fahrzeuge mit sich!</p> <p>Anstatt zunächst die entsprechenden Straßen für den Mehrverkehr auszubauen, fange man mit dem Baubetrieb an. Was für rücksichtslose Bürger sind Sie dort bei der Stadtverwaltung? Planen Sie doch erst mal wie der Verkehr geleitet werden soll und legen die entsprechende Infrastruktur dafür an!</p> <p>Der Eingabenstellende merkt an, dass die Bürgervertretung gewählt wird, damit die Bürger vertreten werden und nicht damit Industrie- und Immobilienunternehmen Profite durch Ihre Entscheidungen treffen! Auf welcher Seite stehen Sie eigentlich?</p> <p>Die geplanten Neubauten werden nicht nur erheblich den Verkehrsfluss während des Baubetriebs auf lange Zeit stören, sondern auch künftig nach Bezug. Die Schwadorfer Straßen sind für so viele Bewohner nicht ausgelegt!</p>
B2.02			<p>Schwadorf ist eingetragene Kulturlandschaft, was man mit den Neubauten zerstört! Wie arrogant und überheblich setzen Sie sich über ein solches Schutzgebot hinweg!</p> <p>Schämen sollten Sie sich!</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
B3.01	01.04.20 / 01.04.20	Bürger/in 3	Der Eingabenstellende teilt aus tiefster Überzeugung die Bedenken der hier verlinkten Website, die Ihnen sicherlich nicht unbekannt sein wird: <a href="https://denkmal-brühl.de/">https://denkmal-brühl.de/</a>
B4.01	02.04.20 / 01.04.20	Bürger/in 4	Der Eingabenstellende wohnt mit seiner Familie in Schwadorf. Täglich fahren sie mit dem Auto oder Fahrrad über die Lindenstraße nach Brühl. Durch die geparkten Autos ist ein Durchkommen zu Stoßzeiten jetzt schon problematisch. Mit erhöhtem Verkehrsaufkommen durch das geplante Nebaugebiet wird dies nicht einfacher.
B4.02			Wo ist in dem Plan die geforderte zweite Zufahrt zur Bonnstraße?
B4.03			Problematisch sehen die Eingabenstellenden auch den mangelnden Parkplatz besonders im Bereich des Seniorenheimes. Wie viele Angestellte kommen allein mit dem Auto?
B4.04			Durch die hohe Bebauung wird das charakteristische Bild von Schwadorf nicht erhalten und auch der viel genutzte Platz zur Erholung an der Schallenburg/Ecke Lindenstraße soll dem Plan nach verschwinden. Die Familie des Eingabenstellenden ist mit der Planung nicht einverstanden.
B5.01	02.04.20 / 01.04.20	Bürger/in 5	Die Eingabenstellenden sind auch absolut gegen dieses Bauvorhaben.  1. Schwadorf ist über 900 Jahre alt und der gesamte Ortskern wurde von Landes- und Regionalplanung als schützenswerte Kulturlandschaft eingetragen. Ebenfalls das zukünftige Baugebiet wurde als besonders schützenswert definiert.  2. Warum wurde gerade hier eine viergeschossige Bebauung geplant, die überhaupt nicht zum bisherigen Ortsbild passt?

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
B5.02			Warum wurde gerade hier ein Seniorenwohnheim geplant? Eventuell, dass man das Land schneller in Bauland umgewandelt bekommt.
B5.03			4. Nicht zuletzt sind die Eingabenstellenden auch direkt betroffen. Die geplante Zufahrt solle direkt an ihrem Haus vorbeiführen (Hofanlage Orth). Bei der Bürgerbefragung wurde von einer eventuellen 2. Möglichkeit der Anfahrt gesprochen. Leider haben die Eingabenstellenden nie mehr etwas davon gehört.
B5.04			5. Was ist mit der Lärmreflexion durch die Hochbauten? Wurde auf der Bürgerbefragung einfach abgetan.  Die Eingabenstellenden hoffen wirklich sehr, dass dieses Bauvorhaben noch verhindert werden kann, aus den oben genannten Gründen.
B6.01	02.04.20 / 01.04.20	Bürger/in 6	Am 6. Februar wurde der Planungsbeschluss gefasst. Bereits im Vorfeld hatten sich 18 Bürger zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes geäußert. Einige wenige Änderungen wurden berücksichtigt, die Mehrzahl blieb unbeachtet.  Der Eingabenstellende wendet sich gegen die ausschließliche Verkehrsanbindung des Baugebietes 5.10 über den Engpass Strauchshof/An der Schallenburg, die Verletzung der Kulturlandschaft und das Altenheim.
B6.02			Verkehrsanbindung Das Verkehrsgutachten berücksichtigt nur das Baugebiet 5.10, nicht die weiteren möglichen Änderungen des Flächennutzungsplans, bzw. die Neufassung des Flächennutzungsplans. Die Schwadorfer Bürger forderten in ihrer ersten Stellungnahme eine weitere Anbindung des Baugebietes an die K1. Dieses Bürgerbegehren wurde nicht öffentlich diskutiert und auch nicht beschieden. Aufgrund der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans können sich weitere Änderungen ergeben. Bisher liegt keine Zusage zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen vor. Derzeit besteht ein Schwebezustand über die gesamten landwirtschaftlichen Flächen. Als Brühler Bürgerin erwartet der Eingabenstellende eine klare Aussage zu den künftigen Planungen des Schwadorfer Gebietes und die künftige Verkehrsanbindung der Gesamtfläche.
B6.03			Kulturlandschaft Das Dorf Schwadorf mit seinen Gutshöfen und der Schallenburg wurden im Regionalplan als schützenswerte Kulturlandschaft eingetragen. Bei einer Bebauung in unmittelbarer Nähe der unter Denkmalschutz stehenden Gebäude - Gutshöfe und Schallenburg – muss auf die Freiflächen vor diesen Kulturdenkmälern Rücksicht genommen werden. Der bisherige Flächennutzungsplan berücksichtigte unmittelbar vor dem Strauchshof eine Grünfläche, aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplans soll diese Grünfläche entfallen und mit einem EFH bebaut werden. Der asphaltierte Platz vor den Gutshöfen soll zum Verkehrs-

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anchr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
			<p>knotenpunkt umgestaltet werden. Neben den Freiflächen hat die Anschlussbebauung sich an die Denkmäler anzupassen. Die geplanten Hochbauten im urbanen Stadtstil widersprechen einer solchen Anpassung.</p>
B6.04			<p>Altenheim Es ist bedauerlich, dass am Rand des Dorfes ohne Infrastruktur – Cafe, Arzt, Kiosk, Bäcker, Frisör – ein Altenheim errichtet werden soll. Die betagten Menschen leben weit entfernt vom Dorfkern, vollkommen isoliert in diesem Haus. Zahlenmäßig wird durch diese Anlage die Zahl der benötigten Plätze minimiert, tatsächlich ist dieses Altenheim nicht erstrebenswert.</p>
B7.01	03.04.20 / 02.04.20	Bürger/in 7	<p>Durch das Planvorhaben wird die Bevölkerung im Ortsteil Schwadorf spürbar anwachsen. Hinzu kommen die Vorhaben „Unter dem Dorf“ und „Südlich Sechtemer Straße“. Auch perspektivisch ist der Brühler Süden der Teil der Stadt, der die meisten neuen Einwohnerinnen und Einwohner anziehen wird. Dies zeigen die Entwürfe für den neuen Flächennutzungsplan. In den vergangenen Jahren wurden mehrfach Schwadorfer Kinder, die auf Wunsch der Eltern in der Grundschule Badorf eingeschult werden sollten, von der Schule aus Platzgründen abgelehnt. Einige Eltern verzichteten im Vorhinein auf eine Anmeldung für die Badorfer Grundschule, weil die Erfolgsaussichten, einen Schulplatz zu erhalten, zu gering erschienen. Infolgedessen wurden die Kinder auf mehrere alternative Schulen innerhalb und außerhalb Brühls verteilt. Klassischerweise erfolgt die Integration von neuen Bürgerinnen und Bürgern unter anderem durch die gemeinsame Zeit der Kinder an Kindergärten und Schulen. Dies gilt sowohl für die Eltern als auch für die Kinder selbst. Die erzwungene Verteilung von Schwadorfer Kindern auf verschiedene Kindergärten und Schulen im Stadtgebiet steht dieser Integrationsleistung entgegen. Bis auf die wenigen Vereine gibt es ansonsten wenige gemeinsame Klammern für die Schwadorfer Kinder. Dies erhöht die Gefahr, dass aus dem Dorf ein reiner Schlafort wird. Aus Sicht des Eingabenstellenden wäre es denkbar, eine Filiale einer bestehenden Grundschule, z. B. der Badorfer Grundschule, in Schwadorf bzw. im Brühler Süden zu schaffen, die nach entsprechender demografischer Entwicklung wieder rückabgewickelt werden könnte – vielleicht auch in Kombination mit der geplanten Errichtung einer Seniorenresidenz/eines Pflegeheims in Schwadorf. Gleiches wäre aus Sicht des Eingabenstellenden auch für Kindergärten sinnvoll. Küche und weitere Einrichtungen könnten gemeinsam genutzt werden. Dies würde ein Inseldasein der Bewohner des Seniorenheimes reduzieren, die aus Sicht des Eingabenstellenden droht.</p> <p>Der Eingabenstellende bittet um eine Aussage dazu, welche Planungen zur Versorgung der Kinder in Schwadorf bzw. im Brühler Süden mit Kinderbetreuungsplätzen und Plätzen an Grundschulen bestehen und wie dies zu den bereits vorliegenden Planvorhaben und den perspektivischen weiteren Planvorhaben passt.</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anchr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
B7.02			<p>Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kreuzung Lindenstraße/Spürckstraße/Straße „An der Schallenburg“. Die Verkehrssituation ist an dieser Stelle unübersichtlich. Die Stelle wird von Schulbussen passiert.</p> <p>Zur Entschärfung würde beitragen, eine zusätzliche Erschließung im Norden des Plangebietes vorzunehmen. Für Fahrräder ist dies wohl geplant. Vielleicht wäre dies auch für Autos - zumindest für den abfließenden Verkehr - über den bestehenden Feldweg möglich. Hier wäre aus Sicht des Eingabenstellenden eine Einbahnstraßenregelung denkbar. Die Autos könnten von dort in Richtung Brühl abbiegen. Die Einmündung der Lindenstraße auf die Bonnstraße ist durch den gerade fertiggestellten Neubau an dieser Stelle noch unübersichtlicher geworden. Fahrradfahrer, die aus der Lindenstraße kommend in Richtung Brühl fahren wollen, stehen vor der Herausforderung, die Bonnstraße sicher zu überqueren. Ggf. könnte an dieser Stelle ein Fußgängerüberweg geschaffen oder der Fahrradweg auf der östlichen Seite der Straße in Richtung Brühl geführt werden.</p>
B7.03			<p>Die vorgesehene Bebauung des Baugebietes unterscheidet sich sehr deutlich von der bisherigen, überwiegend individuellen und z. T. historisch gewachsenen Bausubstanz im Ort. Ein Baugebiet mit einer gemischten individuellen Bebauung würde den Charakter des Ortes stärken, statt ihn zu schwächen. Besonders nachteilig ist die in Teilen vorgesehene Gebäudehöhe mit bis zu vier Nutzungsebenen. Sie passt sich nicht an die bisherige Bebauung an der östlichen Straßenseite der Lindenstraße an, sondern wirkt wie ein Fremdkörper, insbesondere beim Blick über die Feldflächen von Osten auf Schwadorf. Bedauerlich ist auch die Bebauung der „grünen Ecke“ mit Sitzgruppe der Lindenstraße/Spürckstraße/Straße „An der Schallenburg“.</p> <p>Insgesamt ist zu bedauern, dass die Bürgerinnen und Bürger von Schwadorf bei der Planung nicht stärker eingebunden worden sind. Eine Art Bürgerwerkstatt, in der eine Planvariante gemeinsam erarbeitet worden wäre, hätte zu mehr Akzeptanz führen können als die Konfrontation mit einer weitestgehend abgeschlossenen Planung eines Investors. Diese Chance wurde leider versäumt.</p>
B8.01	03.04.20 / 02.04.20	Bürger/in 8	<p>Der Eingabenstellende ist Anwohner nördlich des Baugebiets an der Bonnstraße. Er ist nicht grundsätzlich gegen eine Neubebauung, aus seiner Sicht gibt es aber tatsächlich einige Aspekte, die gegen das Projekt in der Form sprechen:</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
B8.02			<p>Bislang gibt es schon eine erhebliche Lärmbelästigung seitens der Autobahn und in geringerem Maße von der Bahnlinie. Die theoretischen Messwerte hat der Eingabenstellende zur Kenntnis genommen, erscheinen ihm jedoch unrealistisch, so müssen die Eingabenstellenden - je nach Windlage - für Fernsehen und Telefonate die Fenster schließen und im Gegensatz zu früher ist die Verkehrsdichte auch in Neben- und Nachtzeiten stark gestiegen.</p> <p>Vermutlich trägt die exponierte Lage der DB-Brücke im Verbund mit der unbeschränkten Geschwindigkeit dazu bei, dass zu den Abroll- auch jede Menge hochtouriger Motorgeräusche hinzukommen. Der Eingabenstellende erwartet von der Bebauung einen zusätzlichen Eintrag über Gebäudereflexionen in einem hohen Maß, dass ein baulicher hoher Schallschutz an der Autobahn vermutlich unumgänglich würde, auch für die neuen Gebäude selbst.</p>
B8.03			Die Verlegung des Dickopsbaches war seit längerer Zeit geplant und sollte nicht durch das Projekt weiter verzögert oder gar verhindert werden.
B8.04			Der Weg durch die Lindenstraße ist nach wie vor als Nadelöhr geplant. Der Verkehr ist durch das wechselseitige Parken und die schlechte Sicht eh schon gefühlt "am Limit" sowie die Linksabbieger an der Bonnstraße eine gefährliche Situation. Dem Eingabenstellenden ist unerklärlich, dass bislang überhaupt nicht auf dieses Problem eingegangen wurde. Beispielsweise könnte in der Baulücke am Beginn der Lindenstraße eine Stichstraße zum Gebiet führen.
B8.05			Die einheitliche Bauweise eines Bauträgers führt eigentlich immer nach wenigen Jahren zu ansehnlichen Vierteln, die zudem unorganisch gewachsene Strukturen aufweisen. Nachbargemeinden haben sich mittlerweile offen und klar gegen solche Neuausweisungen ausgesprochen. Haben individuelle private Bauherren überhaupt eine realistische Chance? Immerhin ist das der Kerngedanke des dörflichen Wohnens, der nicht für den Vorteil eines Einzelunternehmers übergangen werden sollte, wenn dies auch so ohne Probleme möglich wäre.

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
B9.01	03.04.20 / 02.04.20	Bürger/in 9	Der Eingabenstellende ist Anlieger der möglichen Bebauung „Östlich Lindenstraße, westlich An der Schallenburg“ und hat sich eingehend mit dem Bebauungsplan beschäftigt. Das, was der Eingabenstellende dem Bebauungsplan und auch der Veranstaltung im Rahmen der Bürgerbeteiligung entnehmen konnte, stimmt ihn sehr positiv und er ist von diesem Vorhaben überzeugt. Insbesondere gefällt ihm die Verbindung von Wohnbebauung und einer Senioreneinrichtung ebenso der Nachbarschaftstreff. Bei der Vorstellung des Seniorenheims wurde erklärt, dass man dort u.a. ein für jedermann zugängliches Restaurant betreiben wird. Dies ist doch für die vielen "alten Bewohner" aus Schwadorf eine Bereicherung. In einigen Jahren wird der Eingabenstellende und sein Ehepartner wahrscheinlich auch in eine Senioreneinrichtung gehen müssen, aber sie müssen Schwadorf nicht verlassen, sofern die Planungen umgesetzt werden, sondern ziehen ein Haus weiter in das Seniorenheim. Es werden viele Schwadorfer begrüßen, dass sie in ihrem Heimatort bleiben können. Auf die Argumente, Sichtachse.... wie sie im Moment in der Presse stehen, möchte der Eingabenstellende nicht weiter eingehen, da es hier wohl um Interessen einzelner geht.
B10.01	03.04.20 / 03.04.20	Bürger/in 10	Beim Betrachten des Bebauungsplans d.östlich Lindenstraße fand der Eingabenstellende die teilweise 4-geschossige Bauweise für die Schwadorfer Bebauung als untypisch und destruktiv für das Gesamtbild des Dorfes - Es passt aus Sicht des Eingabenstellenden nicht zu diesem „gewachsenen“ Stadtteil. Die übersichtlichen und dörflichen Strukturen werden dadurch deutlich beeinträchtigt.
B11.01	06.04.20 / 04.04.20	Bürger/in 11	Dieses Bauvorhaben ist eine optische sowie bauliche Katastrophe, auch verkehrspolitisch den Verkehr über die Lindenstraße abzuwickeln, ist ein Unding.
B11.02			Jahrhunderte alte Baudenkmäler sollen in ihrem gesamten Charakter erhalten bleiben, wofür gibt es denn eine solche Institution wie UNESCO Welterbe?  Wenn wir so weitermachen wird es am Ende immer weniger Agrarflächen geben zur Versorgung der Menschen. Die Schwadorfer Kiesgube trägt ein weiteres mit dazu, dass immer mehr Agrarfläche vernichtet wird.  Wir alle wollen Bio und natürlich aus der Region zum günstigen Preis bald stellt sich die Frage WO?
B12.01	06.04.20 / 06.04.20	Bürger/in 12	Nach Kenntnisstand der Eingabenstellenden gibt es 2 Themen, die sie ansprechen möchten und mit denen sie nicht einverstanden sind:
B12.02			1. 4-geschossiger Bau Schwadorf hat einen ländlichen Charakter und mit der Schallenburg und dem Strauchshof historische Ge-

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
			<p>bäude. Es gibt in Schwadorf kein Gebäude mit 4 Geschossen und das hat einen guten Grund. Wird das erste Gebäude so errichtet, darf man davon ausgehen, dass weitere folgen. Ein Seniorenheim begrüßen die Eingabenstellenden, allerdings in der richtigen Form. 4-geschossig sollte man in Städten, Ballungsbereichen oder am Ballermann bauen.</p>
B12.03			<p>2. Zufahrt Es fehlt nach Erachten des Eingabenstellenden eine geeignete Infrastruktur. Wenn das neue Gebiet nur durch die Lindenstraße zu erreichen ist, wird dieser Weg ein Nadelöhr. Es ist nicht vorstellbar, dass (bei heutiger Situation) ein höheres Verkehrsaufkommen ohne eine separate Zufahrt funktionieren wird.</p>
B13.01	06.04.20 / 04.04.20	Bürger/in 13	<p>Das ausgewiesene Feld (s.o.) ist in Hinsicht auf die Kulturlandschaft rund um Augustsburg und Schwadorf zu erhalten. Am nordöstlichen Ortsrand von Schwadorf, südlich angrenzend an das geplante Baugebiet, liegt der ehemalige Frohnhof Strauchshof früher „Krufftshof“, der eng mit der Geschichte des Stifts St. Severin in Köln verbunden ist. Er ist wichtiger Zeitzeuge einer Zeit, in der Ackerbau und Feldflur zum Landschaftsbild gehörten.</p> <p>Zunehmend werden diese Flächen seitens der Stadt bebaut, obwohl sie zu schützenswerten Orten der Erholung und des Rückzugs aus dem Alltag erklärt wurden. (Landesentwicklungsplan) In diesem Jahr wird der Strauchshof 350 Jahre alt! Zeitzeugen wie diese spiegeln auch das damalige Leben geprägt von Landwirtschaft und Ackerbau wider. Würde das geplante Baugebiet entstehen, so ist durch den Wegfall der geschützten Freifläche als Grünzug das Denkmal als solches nicht mehr wahrnehmbar.</p> <p>Bedenkt man, welche Auflagen den Denkmalbesitzern beim Erhalt derselben auferlegt werden, so fragt sich der Eingabenstellende, wer prüft die städteplanerischen Vorhaben? Auftraggeber der vorliegenden Gutachten zum Bebauungsgebiet ist der Investor.</p> <p>Auf der Webseite der Stadt Brühl ist unter dem Punkt „Planen und Bauen – Denkmal“ folgendes zu lesen: „Denkmalschutz und Denkmalpflege zählen heute zu den wichtigsten Aufgaben der Stadt auf kulturellem Gebiet. Gerade in einer Zeit, in der das Bewusstsein für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in hohem Maße sensibilisiert ist, kommt dem Anliegen der Bewahrung unseres gebauten oder im Boden verborgenen historischen Erbes besondere Bedeutung zu.(...) Denkmalschutz geht alle an, weil er jedem von uns etwas zu sagen hat. Er hilft uns, die Vergangenheit für unsere heutige Zeit verständlich zu machen. Durch die Erhaltung des historischen Erbes bewahren wir den Einblick in die Lebens- und Arbeitsbedingungen früherer Epochen.“</p> <p>Da kann der Eingabenstellende nur zustimmen und hofft, die verantwortlichen städtischen Mitarbeiter besinnen sich auf ihre gesetzten Ziele und führen sie dann auch gewissenhaft aus.</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
B14.01	06.04.20 / 03.04.20	Bürger/in 14	<p>Der Eingabenstellende wohnt seit 2004 in Schwadorf, ist innerhalb des Ortes bereits 2 x umgezogen und glücklich, noch Schwadorfer zu sein.</p> <p>Die Kinder des Eingabenstellenden sind hier aufgewachsen und sie sind zu einem festen Teil der Dorfgemeinschaft geworden.</p> <p>Dem Eingabenstellenden ist klar, dass Wohnungsbau und der Bau von Altenheimen einen wichtigen Zweck erfüllen, aber er bedauert sehr, dass es hier anscheinend eher zu Lasten der Anwohner und der wunderbaren Dorfatmosphäre gehe.</p> <p>Das geplante Baugebiet werde den Ort nach Meinung des Eingabenstellenden negativ verändern, den Flair der Denkmäler erschlagen und den Schwadorfern im Ganzen (nicht den wenigen, die hierdurch einen wirtschaftlichen Vorteil erzielen) viele negative Veränderungen bringen.</p> <p>Wer gleicht das wann aus?</p> <p>Gerade in dieser für alle komplizierten Zeit sollten keine schnellen Entscheidungen getroffen werden.</p> <p>Der Eingabenstellende bittet darum, die Frist zu verlängern, damit sich noch viele Schwadorfer mit ruhigem Kopf und vielleicht kreativen Gedanken äußern können.</p>
B15.01	06.04.20 / 05.04.20	Bürger/in 15	<p>Weiterhin ist der Eingabenstellende nach den ihm bisher bekannte Fakten- Gutachten - Einsprüche mittlerweile total gegen diese Bebauung.</p> <p>Es wird unserm ganzen Dorf schaden. Da hier keine Schule mehr ist und unsere Kinder schon auf alle möglichen Schulen verteilt werden und hiermit wird die Schulsuche für die Schwadorfer Eltern noch problematischer und die Kinder des Dorfes lernen sich nicht mal mehr kennen. Dies ist ein Ding der Unmöglichkeit.</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
B16.01	06.04.20 / 05.04.20	Bürger/in 16	<p>Der Eingabenstellende wohnt mittlerweile seit vier Monaten in der Lindenstraße 19, Ecke Bonnstraße. Alle Bedenken und Einwände hat er bereits in seinem Schreiben vom 3.9.2019 formuliert, welches er nochmals anfügt.</p> <p>In den im Internet veröffentlichten Unterlagen kann der Eingabenstellende keine Änderungen ersehen, – die Ansicht, die ja bis zum 23.4. möglich sein sollte konnte der Eingabenstellende auf Grund der Schließung des Rathauses nicht mehr wahrnehmen.</p> <p>Keiner seiner Einwände aus seinem Schreiben wurde entkräftet, eher noch verstärkt. Das Verkehrsaufkommen und die Lärmbelastung in der Bonnstraße ist jetzt schon unerträglich und schon jetzt ist die zusätzliche Belastung durch die Erschließung des Baugebiets am Hornsgarten zu verzeichnen zusätzlich zu dem notwendigen Verkehr der Landwirtschaftlichen Maschinen auch am Sonntag jetzt im Frühling und dem normalen PkW-Verkehr.</p> <p>In dem Lärmgutachten wird empfohlen in Richtung Bonnstraße in den oberen Etagen keine Balkon einzuplanen und "des Weiteren keine Wohnräume mit dauerndem Aufenthalt."(Seite 34), Seite 52"... zur Bonnstraße sollten möglichst keine Schlafräume ausgerichtet werden." Nun wohnen und schlafen die Eingabenstellenden ja an der Bonnstraße und an der Lindenstraße.</p> <p>An dieser Stelle möchte der Eingabenstellende nochmals unterstreichen dass die Daten zur Erstellung des Gutachtens zur Lärmbelästigung und vor allem zum Verkehrsaufkommen in der Zeit erfasst worden sind als die Bonnstraße durch die Arbeiten an der Bahnlinie 18 nur von Anliegern genutzt wurde.</p>
B16.02			Nach wie vor würde der Eingabenstellende gerne wissen, auf welcher rechtlichen Grundlage es möglich ist, die Grundflächenzahl in diesem Baugebiet zu verdoppeln, bzw. zu halbieren?
B16.03			Des Weiteren möchte sich der Eingabenstellende den Argumenten der Initiative "denkmal-brühl" anschließen.
B17.01	06.04.20 / 05.04.20	Bürger/in 17	<p>Im Bebauungsplan ist in unmittelbarer Nähe zum geplanten Seniorenhaus ein Spielplatz geplant. Nach Erachten des Eingabenstellenden birgt diese Planung ein Konfliktpotenzial, da ein Spielplatz immer zu Ärger zwischen Jung und Alt führen kann. Wie wird dies verhindert?</p> <p>Grundsätzlich sei ihm zum Seniorenhaus die Frage gestattet, warum gerade an dieser, für Senioren verkehrsgünstig gelegenen Stelle ein solches Haus errichtet werde. Die Verkehrsanbindung mit Bus und Bahn ist schlecht und eine Nahversorgung mit Geschäften ist fußläufig nicht möglich.</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anchr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
B17.02			<p>Eine weitere Anmerkung sei auf die Mehrfamilienhäuser gerichtet. Sicherlich werden viele der 96 WE von Familien mit Kindern bezogen. Wie will die Stadt Brühl die Versorgung dieser und allen anderen Schwadorfern Familien mit einem Kindergarten- und Schulplatz sicherstellen?</p> <p>Generell wäre die Stadt gut beraten, hier Baugebiete mit einer Schule und einem Kindergarten im Dorf zu beplanen, da Schwadorf nicht nur mit diesem sondern auch mit einem anderen Wohngebieten wächst und die Stadt schon jetzt keine v.g. Plätze für Kinder bereitstellen kann.</p>
B18.01	06.04.20 / 06.04.20	Bürger/in 18	<p>Der Eingabenstellende bemerkt, zwar keine Architektin, Bauingenieurin oder Bauunternehmerin zu sein, aber ihm scheint die Vorstellung, 4-geschossige Gebäude innerhalb einer ansonsten höchstens 2-geschossigen Gemeindebebauung (Ausnahme Kirche) zu errichten, als unzumutbar für die Anlieger und auch die anderen Dorfbewohner. Und das angesichts der Burg (Denkmal!!) und des ebenfalls denkmalgeschützten Strauchshofs! Der Eingabenstellende fürchtet um den dörflichen Charakter des kleinen Ortes, die ländliche Ruhe und das friedvolle Zusammenleben.</p>
B19.01	06.04.20 / 06.04.20	Bürger/in 19	<p>Der Eingabenstellende wohnt seit fast zwei Jahrzehnten (seit seiner Kindheit) in Schwadorf und ist klar gegen den Bau an der Schallenburg. Die geplanten Gebäude mit bis zu vier Stockwerken passen überhaupt nicht in ein solch klassisches Dorf und zerstören den kompletten Charakter von Schwadorf. Gerade so ein Bauvorhaben neben so alte und schützenswerte Gebäude zu stellen wie die Schallenburg und den Strauchshof findet der Eingabenstellende eine Unverschämtheit.</p> <p>Auch passen mehrere Mehrfamilienhäuser (laut Plan 9 Stk) nicht in das Dorfbild noch in die Gesellschaft. Der Eingabenstellende möchte nicht neben Einfamilienhäusern und alten historischen Gebäuden mehrere riesige Betonklötze haben, das passt einfach gar nicht!</p>
B19.02			<p>Das geplante Altersheim ist für den Eingabenstellenden zudem komplett unverständlich, denn es gibt nichts was außerhalb des Heims benötigt wird für alte Leute. Der nächste Supermarkt ist Kilometer entfernt, die Bahnhaltestelle ist ebenfalls am anderen Ende des Dorfes und es gibt weder Apotheke noch Arzt. Auch Cafés oder ähnliches gibt es nicht, die alten Leute könnten also maximal spazieren gehen....alles andere ist unerreichbar.</p>
B20.01	06.04.20 / 06.04.20	Bürger/in 20	<p>Der Eingabenstellende hatte bereits in der frühen Bürgerbeteiligung eine Stellungnahme bezüglich der Verkehrssituation in der Lindenstraße abgegeben. Nun konnte er Einsicht in das Verkehrsgutachten nehmen, das den Zugang des neuen Baugebiets ausschließlich über die Lindenstraße als verträglich bewertet. Dabei bewertet das Gutachten ausschließlich aus der Sicht der Verkehrsablaufs für die befahrenden Fahrzeuge und kommt dabei zu zumutbaren Wartezeiten für die Verkehrsteilnehmer. Die Zumutbarkeit und Gefahrensituationen für die Anwohner werden nicht thematisiert. Der Eingabenstellende möchte hierzu seine Bedenken erweitert einbringen. Damit möchte er nochmals deutlich für eine Vermeidung der zu-</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
			<p>sätzlichen Belastung der Bestandsanwohner Lindenstraße durch den ausschließlichen Zugang über diesen Weg plädieren. Zudem unterstreicht der Eingabenstellende seine Forderung nach einer wirksamen Verkehrsberuhigung der Lindenstraße.</p> <p>Das Verkehrsgutachten bildet leider den Kurvenbereich der Lindenstraße in der fotografischen Bestandsaufnahme nicht ab. Da das Haus und die Garagenausfahrt des Eingabenstellenden unmittelbar im Innenbereich der Kurve liegen, ist er hier besonders betroffen.</p> <p>Seine Haustür und Haustreppe liegen unmittelbar im Kurvenbereich. Die von der Bonnstraße kommenden Fahrzeugführer können den östlichen Bereich der Lindenstraße nur bedingt einsehen, gleiches gilt in die Gegenrichtung. Trotzdem fehlt es überwiegend an der Disziplin der Fahrzeugführer bezüglich des Tempolimits 30. Fahrzeuge fahren teilweise mit über 60 km/h durch die Lindenstraße, insbesondere (aber nicht nur) dann, wenn die alternierenden Parkbuchten nicht besetzt sind. Dies gilt auch und leider verstärkt zu den Stoßzeiten. Im Kurvenbereich stellt das ein hohes Gefahrenpotenzial dar, insbesondere für die anwohnenden kleinen Kinder sowie die, die zur Schulbushaltestelle gehen. Die Tatsache, dass bislang keine Unfallhäufung aufgetreten ist, ist dem Umstand zu verdanken, dass die Anzahl kleiner Kinder aktuell auf Grund der Altersstruktur in der Lindenstraße gering ist. Bei dem 6-jährigen Sohn des Eingabenstellenden und den drei kleinen Kindern seiner Nachbarn ist dies der Tatsache geschuldet, dass die Kinder weder die Spielstraße im Laurentiusweg nutzen noch allein vor die Haustür gehen dürfen.</p> <p>Ein weiteres Problem für den Eingabenstellenden persönlich ergibt sich aus der Garagenausfahrt. Ein weiteres Foto (Bild 3) zeigt seine Hausecke im Kurvenbereich sowie seinen PKW beim Ausfahren aus der Garageneinfahrt (Bild 4) zu einem Zeitpunkt an dem er den Fahrzeugverkehr aus Richtung Bonnstrasse kommend erstmalig einsehen kann. Es ist gut zu erkennen, dass das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt bereits deutlich in die Lindenstrasse eingefahren ist. Das Verkehrsaufkommen in dem östlichen Teil der Lindenstrasse wird durch das Baugebiet laut Verkehrsgutachten von 700 auf 1300 Fahrzeuge steigen, d.h. fast verdoppeln (wobei dem Eingabenstellenden die Differenz zwischen östlicher und westlicher Lindenstraße von 300 Fahrzeugen/24 Stunden nicht eingängig ist). Unter der Annahme, dass ca. 10% dieser Fahrzeuglast zu den Stoßzeiten stattfindet (abgeleitet aus Verkehrsgutachten S. 18), bedeutet das mehr als 2 Fahrzeuge pro Minute, d.h., dass kein Ausfahren aus der Einfahrt des Eingabenstellenden ohne Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer nicht möglich ist. Bei Belegung der seiner Einfahrt gegenüberliegenden Parkbuchten ist ein Ausfahren aus der Einfahrt in einem Zug schwierig.</p>
B20.02			<p>Nochmal hinweisen möchte der Eingabenstellende auf die Parkplatzsituation in der Lindenstraße, aber auch der benachbarten Spürckstraße. Der Eingabenstellende geht davon aus, dass durch die Umgestaltung des Kreuzungsbereichs die aktuell im Bereich „An der Schallenburg“ befindlichen Parkplätze (Bild 5)</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anchr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
			wegfallen werden. Daher möchte er die Frage stellen, wo für das bestehende und neue Baugebiet dann Parkflächen geschaffen werden sollen. Eine repräsentative aktuelle Parkplatzsituation im Bereich der unteren östlichen Lindenstraße (Bild 6) und der Spürckstraße (Bilder 7/7a) sendet der Eingabenstellende anbei; hier ist der noch vorhandenen Parkplatz voll besetzt (Bild 5 wurde zeitgleich aufgenommen).
B20.03			Im Verkehrsgutachten wird empfohlen, die Planstraße im Bebauungsplangebiet mit einem verkehrsberuhigten Ausbau zu versehen. Daher fragt der Eingabenstellende, warum dies nur für das neue Wohngebiet empfohlen wird, für die Lindenstraße und ihre Anwohner trotz der heute bereits unbefriedigenden Gesamtsituation aber nicht.
B21.01	07.04.20 / 06.04.20	Bürger/in 21	Die vorgesehenen Höhen der neuen Gebäude gehen weit über die der ortsüblichen Bauten hinaus. Sie zerstören ein bisher in sich geschlossenes Bild des Dorfs. Dieses Dorf hat sich in langen Zeiten, auch trotz Um- und Neubauten, so entwickelt, dass der harmonische Dorfcharakter weitestgehend erhalten blieb.
B21.02			Ein "Klein-Manhattan" im direkten Umfeld der beiden historischen und auch denkmalgeschützten Liegenschaften "Schwadorfer Burg" und "Strauchshof" zerstört die Ausstrahlung dieses Ensembles nachhaltig und für alle Zeiten.
B21.03			Die Schwadorfer Burg ist eine Wasserburg. Sie gründet auf einer Vielzahl von Baumstämmen. Meines Wissens muss der Wasserhaushalt des Gesamtgeländes immer gut austariert sein, damit die Standfestigkeit der Gebäude erhalten bleibt. Die damaligen Erbauer der Burg haben bestimmt nicht ohne Grund die vorhandenen Bachläufe so verlegt, wie sie z.Z. noch sind. Eine einfache Verlegung der Bachläufe in die östlichen Felder und weiträumige Umgehung des Burggrundstücks sieht der Eingabenstellende äußerst problematisch!
B22.01	07.04.20 / 06.04.20	Bürger/in 22	Die Mandanten des Eingabenstellenden sind Miteigentümer der Burg Schwadorf (Wasserburg Schallenburg, Gemarkung Schwadorf, Flur 6, Flurstück 46), die am östlichen Ortsrand von Brühl-Schwadorf in einem Park gelegen und am 17.12.2004 als Denkmal in die Denkmalliste eingetragen worden ist, und zwar sowohl als Baudenkmal (08.09.1986, Lfd. Nr. 90) als auch als Bodendenkmal (17.12.2004, Lfd. Nr. 097-190, Bescheid der Stadt Brühl vom 20.01.2005 - Korrektur zum Bescheid vom 13.01.2005, Az.: FB40/3-61 11-03-S0). Die als Baudenkmal geschützte zweiteilige Anlage besteht aus der Hauptburg, einem T-förmigen, zweigeschossigen Gebäude aus verputztem Backstein, und einem nördlich gelegenen, als Gartenanlage gestalteten Vorburbereich. Als ortsfestes Bodendenkmal sind die erhaltenen Reste der historisch überlieferten Wasserburganlage geschützt. Hierzu gehören die Reste der Vorburg und die Grabenanlage, welche die genannten baulichen Anlagen umgibt. Nach dem denkmalschutzrechtlichen Eintragungsbescheid gilt als Gesamtanlage Schallenburg der Bereich innerhalb der Graffen, einschließlich deren natürlichen Begrenzungen, sowie die heutige Vorburg. Namens ihrer Mandanten erheben die Eingabenstellenden gegen den ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans 05.10 „Östlich Linden-

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anchr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
			<p>straße, westlich An der Schallenburg" und die beabsichtigte 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brühl für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 05.10 die nachfolgenden Einwendungen.</p> <p>I. Verstoß gegen verbindliche Ziele der Raumordnung  Die ausgelegten Entwürfe des Bebauungsplans 05.10 und der im Parallelverfahren eingeleiteten 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brühl stehen im inhaltlichen Widerspruch zu den verbindlich vorgegebenen Zielen der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Diese Ziele sind im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), der aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 4 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.05.2005 (GVBl. NRW S. 430) von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtages als Rechtsverordnung vom 15.12.2016 (GVBl. NRW S. 122) beschlossen und aufgrund von § 17 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016, GVBl. NRW S. 934) durch die Verordnung vom 12.07.2019 (GVBl. NRW S. 341) geändert worden ist, und im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Herausgeber: Bezirksregierung Köln - Bezirksplanungsbehörde, 2. Auflage mit Ergänzungen, Stand: April 2018, geregelt.</p> <p>Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dieses Anpassungsgebot stellt einen zwingenden Planungsleitsatz dar, der nicht durch Abwägung überwunden werden kann, sondern strikte Beachtung verlangt. Ein Bauleitplan, der gegen ein Ziel der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verstößt, ist rechtsfehlerhaft und unwirksam.</p> <p>Grundlegend BVerwG, Beschluss vom 20.08.1992 - 4 NB 20.91, BVerwGE 90, 329 = NVwZ 1993, 167; BVerwG, Beschluss vom 08.03.2006 - 4 BN 56.05, BRS 70 Nr. 3; BVerwG, Beschluss vom 14.05.2007 - 4 BN 8.07, BRS 71 Nr. 29; BVerwG, Urteil vom 19.07.2001 - 4 C 4.00, BVerwGE 115, 17 (20 f.).</p> <p>Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt der Regelungszweck des § 1 Abs. 4 BauGB in der „Gewährleistung umfassender materieller Konkordanz“ zwischen der übergeordneten Landes- und Regionalplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung.</p> <p>BVerwG, Urteil vom 17.09.2003 - 4 C 14.01, BVerwGE 119, 25 (39 f.) = NVwZ 2004, 220 (224); BVerwG, Beschluss vom 08.03.2006 - 4 B 75.05, NVwZ 2006, 932 (933).</p> <p>Im vorliegenden Fall verstößt der Entwurf des Bebauungsplans 05.10 ebenso wie der Entwurf der im Parallelverfahren eingeleiteten 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brühl in zweifacher Hinsicht gegen die vorgegebenen und übergeordneten Ziele der Raumordnung, nämlich zum einen gegen die Ziele des Freiraumschutzes und der Erhaltung regionaler Grünzüge und zum anderen gegen die Ziele der</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
			<p>erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung.</p> <p>1. Verstoß gegen die raumordnerischen Ziele des Freiraumschutzes und der Erhaltung regionaler Grünzüge</p> <p>Das im ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans 05.10 vorgesehene Baugebiet liegt in dem bisher unbebauten Freiraum zwischen dem im Norden gelegenen Bereich des Brühler Stadtzentrums und des angrenzenden Schlossparks (mit Schloss Augustusburg, Schloss Falkenlust, dem Palmersdorfer Hof und dem Falkenluster Hof) und der im Süden und Südwesten gelegenen Bebauung des dörflich strukturierten Ortsteils Schwadorf. Für diesen Freiraum sind im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (Teilabschnitt Region Köln) regionale Grünzüge ausgewiesen. Damit gibt der Regionalplan für den anvisierten Planbereich das räumlich konkretisierte Ziel der Freiraum- Erhaltung vor.</p> <p>a) Freiraumbezogene Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans</p> <p>Die Zielsetzung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln fügt sich mit der Ausweisung regionaler Grünzüge in konsequenter Weise in die durch den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Ziele der Raumordnung ein. Ziel 2.3 des Landesentwicklungsplans gibt die raumstrukturelle Unterscheidung von Siedlungsraum und Freiraum vor. Danach ist als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung das Land in Gebiete zu unterteilen, die entweder vorrangig Siedlungsfunktionen oder vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden muss sich hiernach grundsätzlich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen. In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist nur ausnahmsweise und unter engen Voraussetzungen eine Siedlungsentwicklung möglich (Ziele 2-3 und 2-4 des Landesentwicklungsplans).</p> <p>In den Erläuterungen zu Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplans heißt es im Hinblick auf die räumliche Struktur des Landes klarstellend, dass eine homogene Verteilung und Durchmischung von Siedlungs- und Freiraumnutzungen mit einer nachhaltigen Raumentwicklung unvereinbar ist. Bei der hohen Bevölkerungsdichte in Nordrhein-Westfalen würde dies - wie in den Erläuterungen hervorgehoben - „zu einer starken Zersiedelung der Landschaft führen, die weder den sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen an den Raum gerecht würde noch seine ökologischen Funktionen gewährleisten konnte“.</p> <p>In den weiteren Erläuterungen zu Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplans ist ausgeführt (LEP NRW, Seite 12):</p> <p>„Grundlegende Entscheidungen bezüglich der nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen mit der raumordnerischen Aufteilung des Raumes in ‚Siedlungsraum‘ und ‚Freiraum‘. Dabei ist die gewachsene Raum-</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anchr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
			<p>struktur mit den Unterschieden von Verdichtungsgebieten und überwiegend ländlich strukturierten Gebieten zugrunde zu legen.</p> <p>Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden hat sich innerhalb des Siedlungsraumes bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltverträglich zu vollziehen. Der Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln. Den textlichen Festsetzungen des LEP zur Weiterentwicklung von Siedlungsraum und Freiraum liegt die landesweit vorliegende regionalplanerische Abgrenzung von Siedlungsraum und Freiraum zugrunde. Deren Fortschreibung oder einzelfallbezogene Änderung - unter Beachtung relevanter Festlegungen des LEP - ist wiederum Aufgabe der Regionalplanung."</p> <p>Bezogen auf den Siedlungsraum gibt der Landesentwicklungsplan das raumordnerische Ziel der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung vor (LEP NRW, Seite 26, Ziel 6.1-1):  „Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.  Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest."  Konkretisierend wird das Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung" zu einem raumordnerischen Grundsatz erhoben (LEP NRW, Seite 26, Grundsatz 6.1-2):  „Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf ‚Netto-Null‘ zu reduzieren, umsetzen."  Korrespondierend definiert der Landesentwicklungsplan den „Grundsatz Freiraumschutz" (LEP NRW, Seite 59, Grundsatz 7.1 - 1):  „Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktion sollen gesichert und entwickelt werden.  Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen."  Daraus leitet der Landesentwicklungsplan das rechtsverbindliche Ziel der Freiraumsicherung in der Regionalplanung ab (LEP NRW, Seite 59, Ziel 7.1-2):  „Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen."  In diesem Zusammenhang gibt der Landesentwicklungsplan das Ziel „Grünzüge" vor (LEP NRW, Seite 59,</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
			<p>Ziel 7.1-5):          „Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen.          Sie sind auch als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>⋄ siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,</li> <li>⋄ Biotopverbindungen und</li> <li>⋄ in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen</li> </ul> <p>zu erhalten und zu entwickeln.          Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre Freiraum- und Siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.“          Der raumordnungsrechtlich vorgegebene Freiraumschutz wird in den zugehörigen Erläuterungen unter Verweis auf die Regionalplanung präzisiert (LEP NRW, Seite 60, zu 7.1-1):          „Dieser Landesentwicklungsplan enthält deshalb in Ziel 2-3 eine Festlegung, dass sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen muss. Hierzu besteht eine präzise festgelegte Unberührtheit für die Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen, die im regionalplanerisch ausgewiesenen Freiraum liegen, sowie abschließend bestimmte Ausnahmen für bestimmte Sonderbauflächen und -gebiete.“          Demgemäß wird die Freiraumsicherung in der Regionalplanung besonders hervorgehoben (LEP NRW, Seite 61, Erläuterungen zu Ziel 7.1-2).          In den Erläuterungen zu dem raumordnerischen Ziel „Grünzüge“ wird die Bindung der Bauleitplanung an die landes- und regionalplanerischen Zielvorgaben durch die Ausweisung regionaler Grünzüge betont (LEP NRW, Seite 63, Erläuterung zu Ziel 7.1-5):          „Regionale Grünzüge sind insbesondere durch die Bauleitplanung im Rahmen der vorgegebenen landesplanerischen Ziele zu sichern und mit weiteren Flächen, die der wohnungsnahen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung der Bevölkerung dienen oder besondere Bedeutung für die Stadtökologie, den Arten- und Biotopschutz sowie die Anpassung an die Folgen des Klimawandels haben, zu ergänzen, zu vernetzen und ggf. wiederherzustellen.“          Nach dem zusammenfassenden Grundsatz des Landesentwicklungsplans sollen Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden (LEP NRW, Seite 60, Grundsatz 7.1-8). In den zugehörigen Erläuterungen des Landesentwicklungsplans (LEP NRW, Seite 64, zu 7.1-8) findet sich der Appell, dass es in der Verantwortung der gemeindlichen Bauleitplanung sowie der Landschaftsplanung der Kreise und kreisfreien Städte liegt, „Natur und Landschaft auch als attraktiven Raum für allgemein nutzbare, nichtkommerzielle Erholungs-, Sport-</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anchr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
			<p>und Freizeitnutzungen zu erhalten und zu entwickeln". An diesem Appell sowie an den freiraumbezogenen Zielen des Landesentwicklungsplans gehen die Entwürfe des Bebauungsplans 05.10 und der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brühl vorbei.</p> <p>b) Freiraumbezogene Zielvorgaben des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln (Teilabschnitt Region Köln)</p> <p>Die rechtsverbindlichen Ziele des Landesentwicklungsplans hinsichtlich der räumlichen Struktur und des Freiraumschutzes werden durch die Zielvorgaben des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln (Teilabschnitt Region Köln) im Hinblick auf die Freiraumsicherung und Regionale Grünzüge sachlich und räumlich präzisiert. Sie werden damit insbesondere gegenüber der Bauleitplanung geschärft. In diesem Kontext lautet Ziel 1 des bezeichneten, für die Region Köln geltenden Regionalplans (Seite 31):</p> <p>„Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktionen insbesondere in den Verdichtungsgebieten gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen. Sie sind in der Bauleit- und Fachplanung durch lokal bedeutsame Freiflächen zu ergänzen und zur Herstellung ihrer Durchgängigkeit untereinander zu vernetzen. Zur Verbesserung der Umweltbedingungen ist hierbei insbesondere auf die zusammenhängende Verbindungsfunktion des NW-SE verlaufenden Grünzuges am Rhein entlang hinzuwirken, an den sich rechtsrheinisch die in das Bergische orientierten und linksrheinisch in die Borde auslaufenden Grünzüge anschließen. Die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge zum ländlichen Freiraum ist zu gewährleisten.“</p> <p>Hieran anschließend, bestimmt das bekräftigende Ziel 2 des bezeichneten Regionalplans (Kapitel D., Seite 31):</p> <p>„Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und -vernetzung sowie die freiraumgebundene Erholung sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Neue Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen...“</p> <p>Zwar können in begründeten Ausnahmefällen „Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb des Regionalen Grünzuges verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden“ (Regionalplan, a.a.O., Ziel 2, letzter Satz). Derartige Ausnahmenvoraussetzungen liegen jedoch im vorliegenden Fall des ausgelegten Entwurfs des Bebauungsplans 05.10 „Östlich Lindenstraße, westlich An der Schallenburg“ sowie der beabsichtigten 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brühl nicht vor, da die ausgelegten Entwürfe eine Überplanung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Zwecke einer Wohnbebauung (als Wohnbauflächen bzw. als Allgemeine Wohngebiete) vorsehen. Somit</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
			<p>fehlt es an den Ausnahmevoraussetzungen einer Infrastruktureinrichtung oder eines vorhaben- und standortbedingten Freiraumbezuges. Es bleibt daher bei den Regelmaximen der vorgenannten Ziele 1 und 2 des Regionalplans, d.h. bei der geforderten Freiraumsicherung und der gebotenen Erhaltung der ausgewiesenen Regionalen Grünzüge. Die Einhaltung dieser Ziele ist umso mehr geboten, als sie der Umsetzung der verbindlichen Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans dient.</p> <p>c) Zwischenergebnis: Zielwidrige Verbauung des Freiraums und des regionalen Grünzugs zwischen dem Brühler Schloss Augustusburg und Schwadorf Festzustellen ist, dass der ausgelegte Entwurf des Bebauungsplans 05.10 gegen die raumordnerischen Zielvorgaben des geltenden Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen und des aktuellen Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln (Teilabschnitt Region Köln) verstößt, weil er auf eine Verbauung des Freiraums und des regionalen Grünzugs zwischen dem Brühler Schloss Augustusburg und Schwadorf gerichtet ist. Die vorgesehene dichte und massive Bebauung dieses Freiraums widerspricht schon dem raumstrukturellen Ziel, die überkommenen Freiräume grundsätzlich zu erhalten und so ihrer ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln, während die Siedlungsentwicklung der Gemeinden sich innerhalb des gewachsenen Siedlungsraumes zu vollziehen hat (Ziel 2-3 des LEP NRW). Dem raumordnerischen Grundsatz, dass die Bauleitplanung - ebenso wie die Regionalplanung - die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen bis 2020 deutlich zu reduzieren und langfristig auf „Netto-Null“ zu setzen (Grundsatz 6.1-2 des LEP NRW), läuft die in dem Bebauungsplanentwurf vorgesehene Bebauung diametral zuwider. Dies verstößt zudem gegen den „Grundsatz Freiraumschutz“ (Grundsatz 7.1-1 des LEP NRW) und gegen das raumordnungsrechtlich verbindliche Ziel, im Wege der Regionalplanung den Freiraum zu sichern und durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln (Ziel 7.1-2 des LEP NRW; dazu oben Ziffer I. 1. a). Mit besonderer Deutlichkeit läuft die geplante Bebauung auch dem expliziten Ziel zuwider, zur siedlungsräumlichen Gliederung in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete in Gestalt siedlungsnaher Freiflächen mit ökologischen und sozialen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln (Ziel 7.1-5 des LEP NRW).</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung steht der mit dem Entwurf des Bebauungsplans 05.10 angestrebten Bebauung das Ziel entgegen, die regionalen Grünzüge „als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktionen insbesondere in Verdichtungsgebieten gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen“ (Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Kapitel D, Seite 31, Ziel 1). Eine Ausnahme von dieser Zielsetzung ist im vorliegenden Fall, wie zuvor dargelegt, nicht zu rechtfertigen, weil die regionalplanerischen Ausnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind. Insbesondere fehlt der beabsichtigten Wohnbebauung der</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anchr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
			<p>vorausgesetzte Infrastrukturcharakter wie auch ein standortbedingter Freiraumbezug (Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, a.a.O., Ziel 2; dazu oben Ziff. 1.1. b)</p> <p>Wegen der inhaltlichen Diskrepanz zu den landes- und regionalplanerischen Zielen der Raumordnung verstößt der seitens der Stadt Brühl beabsichtigte Bebauungsplan 05.10 gegen das strikte Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB. Seine vorgesehenen Festsetzungen verfehlen die gesetzlich geforderte Konkordanz mit den Zielen der Raumordnung, indem sie diesen eindeutig und offensichtlich zuwiderlaufen. Würde dieser Bebauungsplan gleichwohl vom Stadtrat als Satzung beschlossen und der Satzungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht, wäre der Plan wegen seiner raumordnungsrechtlichen Zielwidrigkeit rechtsfehlerhaft und unwirksam. In einem Normenkontrollverfahren wäre er vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit allgemeinverbindlicher Wirkung für unwirksam zu erklären (§ 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO).</p> <p>Der Feststellung des Verstoßes gegen die freiraumbezogenen Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans sowie des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln kann nicht entgegengehalten werden, dass die von dem Entwurf des Bebauungsplans 05.10 überzogene Fläche im Flächennutzungsplan der Stadt Brühl (in der am 01.02.1996 bekannt gemachten Fassung) als Wohnbaufläche (W) dargestellt ist. Zu kurz gegriffen wäre auch der Rekurs auf das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, demzufolge Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind; denn auch der Flächennutzungsplan unterliegt dem Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB. Dies bedeutet, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Brühl an die im Landesentwicklungsplan (von 2016/ 2019) und im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (Stand: April 2018) festgelegten Ziele der Raumordnung anzupassen ist. Nur mit dem pflichtgemäß angepassten Inhalt kann er eine rechtskonforme Grundlage für die Entwicklung der Bebauungspläne bilden.</p> <p>Nicht etwa darf umgekehrt ein pflichtwidrig unangepasster, den geltenden Zielen der Raumordnung widersprechender Flächennutzungsplan die landes- und regionalplanerischen Zielvorgaben überspielen, indem er als Richtschnur für die Entwicklung von Bebauungsplänen herangezogen wird. Die den geltenden, im Landesentwicklungs- wie im Regionalplan festgelegten Zielen der Raumordnung widersprechende Darstellung der beplanten Fläche als Wohnbaufläche (W) ist daher unbeachtlich. Sie ist nicht imstande, die gesetzlich vorgegebene Planungshierarchie auszuhebeln. Die dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises und der Bezirksregierung Köln obliegende Rechtsaufsicht (§ 120 Abs. 1 und 3 GO NRW) sollte dahin wirken, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Brühl an die raumordnerischen Ziele des Freiraumschutzes angepasst und die Darstellung der beplanten Fläche als Wohnbaufläche revidiert wird.</p> <p>Damit steht zugleich fest, dass die im Parallelverfahren angestrebte 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brühl den Zielen der Raumordnung zuwiderläuft und deshalb rechtsfehlerhaft ist. Von Gesetzes wegen scheidet sie daher – ebenso wie der beabsichtigte Bebauungsplan 05.10 – am strikten An-</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anchr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
			<p>passungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB. Die Weichen sind somit durch die landes- und regionalplanerischen Ziele der Raumordnung rechtsverbindlich in die Richtung gestellt, dass der bestehende Freiraum und die regionalen Grünzüge zu erhalten sind. Umgekehrt betrachtet, erweist sich hierdurch, dass das mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan 05.10 verfolgte Bebauungsvorhaben im Bereich des überkommenen, raumordnungsrechtlich als regionaler Grünzug ausgewiesenen Freiraums den landes- und regionalplanerischen Zielen der Raumordnung widerspricht. Es darf deshalb im Wege der Bauleitplanung nicht beschlossen und erst recht nicht verwirklicht werden.</p> <p>2. Verstoß gegen die raumordnerischen Ziele der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung Das vorgesehene Baugebiet liegt überdies im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich 18 (Brühler Schlosser - Vorgebirge). Dieser Bereich ist als solcher im Landesentwicklungsplan ausgewiesen. LEP NRW, Seiten 15 ff.: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung mit Abbildung 2 (Auflistung und kartographische Darstellung von 32 Kulturlandschaften und 29 landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen).</p> <p>Die Definition und die Ausweisung dieser Kulturlandschaften und der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche gründen sich auf den von den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland herausgegebenen Fachbeitrag über die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Landschaftsverband Westfalen Lippe/Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.), Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen/ Fachgutachten zum Kulturellen Erbe in der Landesplanung), 2007, Seite 83 (KLB 19.10 - Brühler Schlösser und Vorgebirge). Auf der Ebene der Regionalplanung hat der Fachbeitrag „Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln“ die Kulturlandschaftsbereiche und die Ziele ihres Schutzes konkretisiert. Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.), Fachbeitrag zum Regionalplan Köln. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, 2016, Seite 171 (KLB 161 - Bruhl/Kurfürstliche Schlösser) und Seite 186 (KLB 201 - Schwadorf/Brühl).</p> <p>Die Bewertungen und Zielsetzungen der zitierten Fachbeiträge sind in die Landes- und Regionalplanung eingegangen. Rechtliche Grundlage dieser Rezeption ist § 12 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Danach sind vorliegende Fachbeiträge und Konzepte bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Demzufolge gelten die in den Fachbeiträgen zu den Kulturlandschaftsbereichen ausgewiesenen Erhaltungsziele, sofern sie im Landesentwicklungs- oder Regionalplan als „Ziele“ tituliert sind, als Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und im Übrigen als Grundsät-</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anchr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
			<p>ze der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Als Ziele der Raumordnung binden sie alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Insbesondere sind die Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB auch an die Ziele der Raumordnung hinsichtlich der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung anzupassen.</p> <p>a) Kulturlandschaftliche Zielvorgaben und Grundsätze des Landesentwicklungsplans  Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans für die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung ist die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei ist die Gliederung des Landes in 32 historisch gewachsene Kulturlandschaften zugrunde zu legen (Ziel 3-1 Abs. 1 des LEP NRW i.V.m. der zugehörigen Abbildung 2). In den Regionalplänen sind für diese Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen (Ziel 3-1 Abs. 2 des LEP NRW).  Nach der weiteren Vorgabe des Landesentwicklungsplans sollen die gekennzeichneten 29 „landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche“ unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden.  Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrhein-westfälischen landschafts-, bau- und industriekulturellen Erbes erhalten werden (Grundsatz 3-2 des LEP NRW i.V.m. der zugehörigen Abbildung 2). Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden (Grundsatz 3-3 Abs. 2 des LEP NRW). Im dabei zugrunde gelegten Verständnis der Raumordnung umfassen Kulturlandschaften sowohl den Siedlungs- als auch den Freiraum (Erläuterung zu Ziel 3-1 des LEP NRW). Innerhalb der großräumig definierten Kulturlandschaften sind die 29 „landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche“ enger begrenzt und auf der Grundlage des vorbezeichneten Fachbeitrags der Landschaftsverbände bestimmt. Sie sollen bei regionalplanerischen Festlegungen und anderen nachgeordneten Planungen (und somit auch bei der Bauleitplanung) besonders berücksichtigt und aufgegriffen werden. Insbesondere sollen sie in den regionalplanerischen Leitbildern zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaften durch textliche Darstellungen gesichert werden (Erläuterung zu Grundsatz 3-2 des LEP NRW). Die raumordnungsrechtlich gebotene Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftsteile, -strukturen und -elemente der Orts- und Landschaftsbilder mit ihren Kultur- und Naturdenkmalern umfasst auch die Sichtbeziehungen und Sichträume. Diese Wertmerkmale und Entwicklungschancen sollen bei raumwirksamen Entscheidungen berücksichtigt werden (so ausdrücklich die Erläuterung zu Grundsatz 3-3 des LEP NRW). Diese allgemeinen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans haben in dessen Anhang 2 ihren Niederschlag gefunden, da</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anchr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
			<p>dort die 29 landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen aufgelistet sind. Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich 18 (Brühler Schlosser - Vorgebirge) umfasst hiernach nicht nur die barocken Schlösser Augustusburg und Falkenlust sowie die zugehörigen Garten und Parks mit ihren Achsen und Sichtbezügen, sondern auch umliegende historische Plätze und Denkmäler im Vorgebirge sowie die in der Umgebung gelegenen mittelalterlichen Burgen, Ortschaften und Klöster.</p> <p>b) Kulturlandschaftliche Zielvorgaben des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln</p> <p>Die Ziele des Landesentwicklungsplans konkretisierend, gibt der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (Teilabschnitt Region Köln) allgemeine Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vor, die im vorliegenden Fall relevant sind (Kapitel C., Ziel 1) und beachtet werden müssen. Diese Ziele sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>⌘ Erhaltung und Pflege der Baudenkmäler, Denkmalsbereiche ... und Bewahrung und Berücksichtigung ihrer baulichen, nutzungsbedingten und orts- oder landschaftsgestalterischen historischen Eigenarten sowie räumlichen Einbindungen bei nachfolgenden Planungen;</li> <li>⌘ Erhaltung und Pflege der regionaltypischen, charakteristischen und identitätsstiftenden Siedlungsformen,</li> </ul> <p>-grundrisse und Ortsbilder und Bedeutungsinhalte sowie bedeutungsrelevanter Freiräume;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>⌘ Erhaltung, Pflege und Entwicklung regionaltypischer und identitätsstiftender wertvoller Kulturlandschaftsbereiche;</li> <li>⌘ Erhaltung von Sichtbezügen und orts-, stadt- und landschaftsprägenden Eigenschaften.</li> </ul> <p>Die fachliche und konzeptionelle Basis dieser raumordnerischen Ziele besteht in dem Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln.</p> <p>Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.), Fachbeitrag zum Regionalplan Köln. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, 2016, Seite 171 (KLB 161 - Brühl/Kurfürstliche Schlosser) und Seite 186 (KLB 201 - Schwadorf/Brühl).</p> <p>Für den Kulturlandschaftsbereich der Kurfürstlichen Schlösser in Brühl nennt der vom Landschaftsverband Rheinland erarbeitete und herausgegebene Fachbeitrag folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>⌘ Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen, von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes</li> <li>⌘ Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen</li> <li>⌘ Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges</li> <li>⌘ Wahren als landschaftliche Dominante.</li> </ul> <p>Für Schwadorf (Brühl) mit der im Kern spätmittelalterlichen Wasserburgenanlage Schallenburg, der neugoti-</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anchr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
			<p>schen Kirche St. Severin (deren Turm als Landmarke inmitten der ackerbaulich genutzten Freiraume hervortritt) und den im Ort gelegenen historischen Höfen nennt der vom Landschaftsverband Rheinland erarbeitete und herausgegebene Fachbeitrag korrespondierende kulturlandschaftliche Ziele, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen,</li> <li>§ Wahren als landschaftliche Dominante.</li> </ul> <p>Der Landschaftsverband Rheinland beschreibt den landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Brühler Schlösser - Vorgebirge unter Hervorhebung der baulichen und räumlichen Zusammenhänge sowie der Sichtbezüge, indem die Lage der Brühler Schlösser Augustusburg und Falkenlust mit ihren ausgedehnten Gartenanlagen und zugehörigen Freiraumzonen betont werden. Die Brühler Schlösser sind rechtlich geschützte Baudenkmäler. Zugleich stehen sie als kulturelle Welterbestätte der UNESCO unter Schutz, woraus eine völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland resultiert. In diesem Zusammenhang weist der Landschaftsverband Rheinland darauf hin, dass die unmittelbare Umgebung der Brühler Schlösser kurfürstliches Jagdrevier war, wobei zu den umliegenden Burgen, Herrnsitzen und Hofanlagen inhaltliche Abhängigkeiten bestanden. Achsen und Sichtbezüge bilden den optischen Wirkungsraum der Brühler Schlösser und der umgebenen Kulturlandschaft.</p> <p>So: LVR u.a. (Hrsg.), Landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Brühler Schlösser - Vorgebirge (KLB 19.10), in: KuLaDig, Kultur. Landschaft. Digital (mit kartographischer Umgrenzung des landesbedeutsamen und geschützten Bereichs).</p> <p>Unter Bezugnahme auf den Fachbeitrag zum Regionalplan Köln hebt der Landschaftsverband Rheinland die Blickachse von Schloss Augustusburg auf Schwadorf hervor.</p> <p>So: LVR u.a. (Hrsg.), Brühl, Kurfürstliche Schlösser (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Köln 161), in: KuLaDig, Kultur. Landschaft. Digital (mit kartographischer Umgrenzung des geschützten Bereichs der kurfürstlichen Schlösser).</p> <p>Ebenso wird Schwadorf unter Bezugnahme auf den Fachbeitrag zum Regionalplan Köln als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich beschrieben, wobei vor allem die im Kern spätmittelalterliche mehrteilige Wasserburganlage Schallenburg hervorgehoben wird. Die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung dient hier nach auch im Bereich Schwadorf dem Ziel, die Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen zu sichern und zu bewahren und als landschaftliche Dominante zu wahren.</p> <p>So: LVR u.a. (Hrsg.), Schwadorf (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Köln 201), in: KuLaDig, Kultur. Landschaft. Digital (mit kartographischer Umgrenzung des geschützten Bereichs).</p> <p>c) Zwischenergebnis: Zielwidrige Verbauung und Zerstörung des landesbedeutsamen Kulturbereichs 18 im Sichtraum zwischen dem Brühler Schloss Augustusburg und Schwadorf Das in dem aufgelegten Entwurf des Bebauungsplans 05.10 vorgesehene Baugebiet würde, den kultur-</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anchr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
			<p>landschaftlichen Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln zuwiderlaufend, den Sichtraum zwischen dem Brühler Schloss Augustusburg und Schwadorf verbauen. Insbesondere würde das in dem Entwurf des Bebauungsplans vorgesehene viergeschossige Seniorenheim an der Nordseite des Plangebiets die Sichtachse zwischen der Schlossallee des Brühler Schlossparks und dem historischen Ortskern von Schwadorf verstellen.</p> <p>Als Beleg für diesen Sachverhalt fügen wir Kopien der folgenden Karten bei: Tranchot-Karte von 1807/1808 (Anlage 3), Preußische Urkarte von 1820 (Anlage 4) und moderne Karte mit Eintrag der Blickachse zwischen dem Schloss Augustusburg und der Schallenburg (WTMS Karte, relevant für den Schutzstatus der Brühler Schlösser als Weltkulturerbe nach den Kriterien der UNESCO, <b>Anlage 5</b>).</p> <p>Zudem wäre die an der Straße An der Schallenburg geplante Reihe eng gestellter, drei- bis viergeschossiger Häuser ein massiver, die historisch gewachsene Gebietsstruktur sprengender Riegel in dem Sichtraum, der nach den Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans sowie den zugrundeliegenden, nach § 12 Abs. 2 PIG NRW zu berücksichtigenden Fachbeiträgen der Landschaftsverbände zu bewahren und zu sichern ist. Die geplante Bebauung würde so - entgegen der raumordnerischen Zielsetzung - die jahrhundertealte Sicht verbauen. Hinzu kommt, dass die extreme Baudichte, die ansteigende Geschosshöhe und die abgeschlossene, kompakte Bauweise des vorgesehenen Baugebiets in einem krassen Gegensatz zu der historischen Bauweise des dörflich geprägten Ortsteils Schwadorf stünde.</p> <p>Der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich 18 würde hierdurch im Sichtraum zwischen dem Brühler Schloss Augustusburg und Schwadorf sowie der Schallenburg irreversibel zerstört.</p> <p>Auch wegen dieses Verstoßes gegen die raumordnerischen Ziele der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung verletzt der beabsichtigte Bebauungsplan 05.10 das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB in schwerwiegender und offensichtlicher Weise.</p> <p>Mit einer Beschlussfassung des Stadtrates über den Bebauungsplan 05.10 und die eingeleitete 50. Änderung des Flächennutzungsplans würde die Stadt Brühl unverständlicherweise den von der UNESCO verliehenen Schutzstatus der Brühler Schlösser und ihrer kulturlandschaftlichen Umgebung als Weltkulturerbe aufs Spiel setzen.</p> <p>II. Fehleinschätzung der berührten wasserwirtschaftlichen Belange mit der Folge mangelnder planerischer Konfliktbewältigung</p> <p>Der ausgelegte Entwurf des Bebauungsplans 05.10 „Östlich Lindenstraße, westlich An der Schallenburg“ sowie die im Parallelverfahren (nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) eingeleitete 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brühl leiden zudem an einer Fehleinschätzung der berührten wasserwirtschaftlichen Belange, die zu</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
			<p>den abwägungsrelevanten Schutzgütern des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) BauGB gehören. Die Entwürfe des Bebauungsplans 05.10 und der 50. Änderung des Flächennutzungsplans überschreiten den kommunalen Kompetenzbereich, soweit sie eine wesentliche Umgestaltung der Bäche und des Wasserabflusses im Plangebiet herbeizuführen suchen. Die Entwürfe des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplanänderung setzen eine bestimmte, einseitig präferierte Variante der Gewässerrenaturierung voraus und schließen vorzugswürdige Renaturierungsmöglichkeiten aus, die dem in Ausführung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG aufgeteilten Umsetzungsfahrplan, dazu unten Ziff. II. 5. c, bb, entsprechen. Damit lösen die Planentwürfe einen Gewässer- und umweltbezogenen Konflikt aus, der mit den Kompetenzen und Instrumenten der Bauleitplanung nicht bewältigt werden kann. Sie verstoßen deshalb im Hinblick auf die Gewässerstruktur und den Wasserhaushalt gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Konfliktbewältigung, das als Ausprägung des Abwägungsgebots (§ 1 Abs. 7 BauGB) anerkannt ist. Vgl. statt vieler: Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 14. Auflage 2019, § 1 Rn. 115 ff. (118, 119); Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, § 1 Rn. 215 ff.; Gaentzsch, in: BerIK, § 1 Rn. 84 ff.; Rieger, in: Schrödter, BauGB, 9. Auflage 2019, § 1 Rn. 621 ff.; Gellermann, ebenda, § 1 a Rn. 142; Schrödter/Möller, ebenda, § 9 Rn. 87.</p> <p>1. Grobkonzept, Planungsstand und drohende Folgen der sog. Gewässerumgehung Schwadorf Der ausgelegte Entwurf des Bebauungsplans 05.10 sieht eine „Neutrassierung“ der Bäche im Ortsteil Schwadorf vor. Der Dickopsbach, der dort aus der Vereinigung des von Süden kommenden Rheindorfer Baches (mit geringer Wassermenge) und des von Norden kommenden, gegenwärtig im Bereich der Bonnstraße und der Lindenstraße verrohrten Geildorfer Baches (mit größerer Wassermenge) entsteht, fließt nach dem Zusammenfluss der beiden Ursprungsbäche offen entlang der Nordseite des Grundstücks der Schallenburg (mit Wasserzulauf zu den Burggräben) und danach entlang der Ostseite des Burggrundstücks, um anschließend über das Gebiet der Stadt Wesseling zu fließen und dort in den Rhein zu münden. Die „Neutrassierung“ des Geildorfer Baches und des Dickopsbaches wird in den vorliegenden Planentwürfen als „Gewässerumgehung Schwadorf“ bezeichnet. Die „Neutrassierung“ des Bachverlaufs von Stat. km 6,4 bis Stat. km 7,8 soll nach der informellen Vorzugsvariante unter Abweichung von dem vorerwähnten, die europäische Wasserrahmenrichtlinie ausführenden Umsetzungsfahrplan in der Weise erfolgen, dass der Geildorfer Bach ab der Südseite der Autobahn A 553 so weit nach Osten geführt wird, dass er östlich in weitem Abstand von der Schwadorfer Bebauung unter mehrfachem Richtungswechsel entlang den Flurstücksgrenzen weitergeführt wird, bis er östlich von der Bebauung an der Weiherhofstraße in das bis-</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
			<p>herige Gewässerbett des Dickopsbaches fließt.</p> <p>So der Bericht „Neutrassierung des Dickopsbachs in Schwadorf - zwischen Stat. km 6,40 und Stat. km 7,80 - Variantenvergleich" im Auftrag des Dickopsbachverbands erstellt von: DIE GEWÄSSER-EXPERTEN!, Stand: 09.12.2019; in Kurzform auch die Präsentation „Gewässerumgehung Schwadorf - Stat. km 6,4 und Stat. km 7,8 -“, unterzeichnet durch DIE GEWÄSSER-EXPERTEN! und den Planungsausschuss der Stadt Brühl am 06.02.2020.</p> <p>Dieser projektierte Bachverlauf würde das Wasser des Geildorfer Baches vollständig und in weiter Entfernung aus dem angestammten Gewässerverlauf weggleiten und damit auch an dem Gelände der Schallenburg vorbeiführen.</p> <p>Das Bachbett des bisherigen Dickopsbaches nördlich und östlich des Burggeländes würde nur noch von dem Wasser des kleineren Rheindorfer Baches gespeist. Es wäre von dem natürlichen Wasserzufluss aus dem größeren, aber umgeleiteten Geildorfer Bach abgeschnitten und bei normaler Witterungs- und Niederschlagslage einer Absenkung des Wasserstandes ausgeliefert. Infolgedessen wäre auch der Wasserzulauf in die Burggraben der Schallenburg erheblich verringert. Somit wäre in Normallagen damit zu rechnen, dass nicht mehr ausreichend Wasser in die Burggraben fließen konnte. Andererseits würde bei Hochwasser- und Starkregenlagen durch die mit der geplanten Bebauung bewirkte Bodenversiegelung die Gefahr von Stau- und Überschwemmungssituationen begründet. Diese schwankenden Wasserstände ließen nicht nur ökologische Schäden an der dortigen Fauna und Flora, sondern auch bauliche Schäden an den Fundamenten und Pfahlgründungen der Wasserburg Schallenburg befürchten, da deren statische Stabilität auf eine gleichmäßige Durchfeuchtung angewiesen ist.</p> <p><b>2. Zwingender wasserrechtlicher Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsvorbehalt</b></p> <p>Die sogen. Gewässerumgehung Schwadorf, d.h. die beschriebene „Neutrassierung" der Bäche im Ortsteil Schwadorf, stellt eine wesentliche Umgestaltung oberirdischer Gewässer, teilweise auch die Herstellung eines neuen Gewässers östlich von Schwadorf, dar. Die Herstellung wie auch die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers ist ein Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG. Ein solcher bedarf zwingend einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 68 Abs. 1 oder 2 WHG. Für die Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der erforderlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung ist der Kreis als untere Umwelt- und Wasserbehörde zuständig (§ 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZustVU). Die Stadt Brühl kann zwar als Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung durch Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen Festsetzungen über Wasserflächen treffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB). Ihr fehlt jedoch die Zuständigkeit sowie die Befugnis zur Regelung eines Gewässerausbaus im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG. Ein Bebauungsplan kann die erforderliche wasserrechtliche Planfeststellung oder Plangenehmigung nicht erset-</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anchr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
			<p>zen oder erübrigen. Der zwingende wasserrechtliche Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsvorbehalt kann mithin mit den Mitteln der Bauleitplanung nicht ausgehebelt werden. Breuer/Gärditz, Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Auflage 2017, Rn. 1263 ff.; Schrödter/Möller, in: Schrödter, BauGB, 9. Auflage 2019, § 9 Rn. 104.</p> <p>3. Folge des wasserrechtlichen Regelungsdefizits: Verstoß gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Konfliktbewältigung Die wasserwirtschaftliche Konfliktlage, die durch das Vorhaben des geplanten Neubaugebiets in Schwadorf verursacht wird, kann mithin aus Rechtsgründen nicht im Wege der kommunalen Bauleitplanung bewältigt werden. Vielmehr kann eine derartige wesentliche Umgestaltung der betroffenen Gewässer nur durch die zuständige Wasserbehörde im Wege einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 68 Abs. 1 oder 2 WHG zugelassen und geregelt werden. Der Bebauungsplan musste hierdurch wasserrechtlich ergänzt werden. Für diese wasserrechtliche Regelung fehlt der Stadt Brühl die Kompetenz. Solange eine wasserrechtliche Planfeststellung oder Plangenehmigung der zuständigen Wasserbehörde nicht abgeschlossen ist, stellt die in dem Entwurf des Bebauungsplans 05.10 vorgesehene Umgestaltung der betroffenen Gewässer eine kompetenzwidrige und unzulässige Usurpation der wasserrechtlichen Entscheidung dar. Der durch das Bebauungsvorhaben verursachte wasserwirtschaftliche Konflikt wurde hierdurch nicht bewältigt, sondern in aller Schärfe aufgerissen. Darin liegt ein schwerwiegender Abwägungsfehler. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Bebauungsvorhabens über das Plangebiet und zudem über das Territorium der Stadt Brühl hinausreichen. Der seitens der Stadt Brühl beabsichtigte, als Entwurf ausgelegte Bebauungsplan 05.10 könnte somit nur in Verbindung mit einer wasserrechtlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung eine taugliche Rechtsgrundlage für die geplante Bebauung und die hiermit verbundenen Eingriffe bilden. Ohne die wasserrechtliche Ergänzung und die fachplanerische Unterlegung des vorhabenbedingten Gewässerausbaus ist der ausgelegte Entwurf des Bebauungsplans 05.10 ein unvollständiger und unzulänglicher Torso, der die wasserwirtschaftliche Konfliktlage nicht regeln und somit auch nicht bewältigen kann. Er ist deshalb auch in bauplanungsrechtlicher Hinsicht wegen der mangelnden Konfliktbewältigung nicht geeignet, die vorgesehene Bebauung zuzulassen. Wegen des Verstoßes gegen das Gebot der Konfliktbewältigung ist der ausgelegte Bebauungsplanentwurf abwägungs- und rechtsfehlerhaft. Sollte er gleichwohl als Satzung beschlossen werden, wäre er auch aus diesem Grunde rechtsfehlerhaft und unwirksam.</p> <p>4. Konfliktverschärfung durch die vorgesehene Niederschlagswasserversickerung</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anchr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
			<p>Eine Konfliktverschärfung ergibt sich im vorliegenden Fall in wasserwirtschaftlicher Hinsicht aus der im Entwurf des Bebauungsplans 05.10 vorgesehenen Sammlung, Fortleitung und Versickerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers. Indem dieses Niederschlagswasser nach dem Planentwurf in den äußersten Nordosten des Plangebiets geleitet und dort versickert werden soll, wird es dem Bereich des Geildorfer Baches und der anschließenden Strecke des Dickopsbaches sowie den Wassergraben der Schallenburg entzogen. Hierdurch wird in diesem Bereich bei normaler Witterungs- und Niederschlagslage die durch den vorgesehenen Gewässerausbau drohende Gefahr eines unzureichenden Wasserzuflusses vergrößert. Damit steigt auch die begründete Sorge, dass in der Normallage der Wasserstand in den Gräben der Schallenburg abgesenkt, bei Hochwasser- und Starkregensituationen jedoch infolge der bebauungsbedingten Bodenversiegelung und hierdurch verursachter Überschwemmungen situativ erhöht wird. Er wird so absehbaren Schwankungen unterworfen, welche die ökologische Situation in den Wassergraben verschlechtern und die Fundamente und Pfahlgründungen der Wasserburg schädigen (dazu oben unter Ziff. 1.). Das vorgesehene Zusammenspiel des anvisierten Gewässerausbau (d.h. der wesentlichen Umgestaltung der Schwadorfer Bäche) und der geplanten Niederschlagswasserversickerung im äußersten Nordwesten des Plangebiets steigert mithin das wasserwirtschaftliche Konfliktpotential. Umso stärker treten hierdurch die mangelnde Konfliktbewältigung des Bebauungsplanentwurfs und dessen Abwägungs- und Rechtsfehlerhaftigkeit hervor.</p> <p>Nach den Anforderungen des Gesetzesrechts und der Rechtsprechung muss der Planung ein Konzept zugrunde liegen, nach dem die vorhabenbedingte Umgestaltung der betroffenen Gewässer umweltverträglich erfolgen und das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser schadlos abfließen kann.</p> <p>BayVGH, Urteil vom 11.02.2014 - 1 N 10.2254, juris Rn. 38 f.; Schrödter / Möller, in: Schrödter, BauGB, 9. Aufl. 2019, § 9 Rn. 87.</p> <p>Der ausgelegte Entwurf des Bebauungsplans 05.10 verfehlt diese Anforderungen. Er entbehrt der notwendigen Ergänzung und Absicherung durch eine wasserrechtliche Planfeststellung oder Plangenehmigung für den beabsichtigten Gewässerausbau. Damit sucht er eine unzulässige Konfliktverlagerung auf nachfolgende Verfahren vorzunehmen, wobei völlig ungewiss bleibt, ob und wie die gebotene Konfliktbewältigung gelingen kann. Eben hierin besteht der Verstoß gegen das planungsrechtliche Gebot der Konfliktbewältigung.</p> <p>5. Materiellrechtliche Einwände: Entgegenstehende wasserrechtliche Belange a) Altes Wasserrecht der Eigentümer der Schallenburg</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anschr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
			<p>Als Eigentümer der Schallenburg sind unsere Mandanten Inhaber eines alten Wasserrechts, das im Wasserbuch des Rheins eingetragen ist.</p> <p>Wasserbuch des Rheins, Abteilung I, Unterabteilung Lfd. Nr. 6, Spalte 1/2:          „Der jeweilige Eigentümer der Parzellen 437, 438 und 439 Flur E Gemeinde Schwadorf ist berechtigt, aus dem Schwadorferbach auf Parzelle 441 Flur E Gemarkung Schwadorf Wasser zur Füllung des Burgweihers auf Parzelle 437 abzuleiten.</p> <p>Unter Bezugnahme auf den Antrag vom 25.02.1923, den Lageplan vom 09.02.1923, die Bescheinigung des Bürgermeisters Brühl-Land vom 15.01.1923 und die Verfügung des Vorsitzenden des Bezirksausschusses vom 25.05.1923 B.A.3 No. 149/23 1 eingetragen den 25. Mai 1923.“</p> <p>Die in der Eintragung angegebenen Parzellennummern sind unter Heranziehung der Preußischen Urkarte von 1820 dem realen Bestand dahingehend zuzuordnen, dass Parzelle Nr. 437 die Gräfte, Parzelle 438 die Burginsel, Parzelle Nr. 439 die Insel der ehemaligen Vorburg (heute Park) und Parzelle Nr. 441 die zugehörige Weide (noch heute Entnahmestelle für das Wasser der Burggraben) bezeichnet.</p> <p>Der Wasserbucheintrag liegt sowohl der unteren Wasserbehörde (Rhein-Erft-Kreis) als auch der oberen Wasserbehörde (Bezirksregierung Köln) vor.</p> <p>Die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben gemäß dem ausgelegten Entwurf des Bebauungsplans 05.10 verbundene Umgestaltung der Schwadorfer Bäche (sog. Gewässerumgehung Schwadorf) würde durch die Umleitung des Geildorfer Baches und die hierdurch bewirkte Verringerung des natürlichen Wasserzuflusses in die Gräfte der Schallenburg (dazu oben Ziff. II. 1.) das alte, den jeweiligen Eigentümern der Schallenburg zustehende Wasserrecht in essentieller Weise beeinträchtigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die durch die Schwadorfer Bäche gespeisten Gräfte (Wassergraben) einen wesentlichen Bestandteil der Burganlage bilden. Verringerte oder erheblich schwankende Wasserstände in den Burggraben würden nicht nur die Ökologie und das denkmalgeschützte Erscheinungsbild der Wasserburg, sondern auch die bauliche Standsicherheit der Burggebäude dauerhaft beeinträchtigen. Das alte Wasserrecht bildet deshalb ein wesentliches Element der denkmalgeschützten Wasserburg und der grundstücksbezogenen Rechte der Burgeigentümer.</p> <p>Das betroffene alte Wasserrecht gehört zu den rechtserheblichen Gütern und Belangen, die in einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren berücksichtigt werden müssen und nach Maßgabe des Abwägungsgebots und der Verhältnismäßigkeit Rücksichtnahme und Schonung verdienen. Demzuwider hat das alte Gewässerrecht unserer Mandanten in der bisherigen Planung des Neubaugebietes und der hiermit verbundenen „Gewässerumgehung Schwadorf“ keine Berücksichtigung gefunden. Dies stellt ein rechtsfehlerhaftes Abwägungsdefizit dar. Darüber hinaus sind unverhältnismäßige und vermeidbare Eingriffe in ein altes Wasserbenutzungsrecht, die gewillkürt und nicht aus Gründen des Gemeinwohls erfor-</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anshr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
			<p>derlich sind, rechtswidrig und mittels eines öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruchs abwehrbar. Im vorliegenden Fall entstehen den Mandanten des Eingabenstellenden durch das geplante Bebauungsvorhaben und die damit verbundene „Gewässerumgehung Schwadorf“ derartige rechtswidrige Beeinträchtigungen ihres alten Wasserrechts.</p> <p>Die Mandanten des Eingabenstellenden sind nicht bereit, diese Beeinträchtigungen hinzunehmen. Sie sind entschlossen, gegen die infolge der vorgesehenen Umgestaltung der Schwadorfer Bäche drohenden Beeinträchtigungen des alten Wasserrechts erforderlichenfalls im Rechtsweg vorzugehen.</p> <p>b) Eigentum an der Burganlage</p> <p>Als Eigentümer der Schallenburg verfügen die Mandanten des Eingabenstellenden gegenüber einer wesentlichen Umgestaltung der Schwadorfer Bäche und der hierdurch drohenden Schädigung der Fundamente und Pfahlgründungen der Burganlage auch über Abwehransprüche aus ihrem Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG und der §§ 903 ff. BGB. Im Wasserrecht ist anerkannt, dass das Grundeigentum – trotz seiner prinzipiellen Schwäche gegenüber wasserwirtschaftlichen Veränderungen – nicht an einer völligen „Blutleere“ leidet. Vielmehr greifen Abwehransprüche des Eigentümers ein, wenn die aktuelle Nutzung des Eigentums schlechthin auf dem Spiel steht. Dies ist der Fall, wenn die beabsichtigte Umgestaltungsmaßnahme durch Änderungen des Wasserstands Feuchtigkeits- oder Trockenheitsschäden an Gebäuden besorgen lässt.</p> <p>Vgl. zum Ganzen BVerwG, Urteil vom 11.11.1970 - IV C 102.67, BVerwGE 36, 248 (250 f.); BVerwG, Urteil vom 20.10.1972 - IV C 107.67, BVerwGE 41, 58 (66); Salzwedel, RdWWi 18, 93 (103); Breuer/Gärditz, a.a.O., Rn. 890; zu wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren OVG Rh Pf, AS 12, 55; ZfW 1975, 56.</p> <p>Im vorliegenden Fall drohen den Mandanten des Eingabenstellenden, wie dargelegt, bei einer Verwirklichung der geplanten Bebauung und der vorgesehenen „Gewässerumgehung Schwadorf“ aus der hieraus unter normalen Witterungs- und Niederschlagsbedingungen resultierenden Verringerung des Wasserzuflusses in die Burggräben sowie unter den Bedingungen von Flachwasser- und Starkregensituationen aus der bebauungsbedingten Bodenversiegelung und den hieraus resultierenden Überschwemmungen gravierende und irreparable Schäden an ihrem Eigentum, nämlich an den Fundamenten und Pfahlgründungen der Burggebäude (dazu oben Ziff. II.1.). Aus diesem Grunde ist die vorliegende Planung rechts- und abwägungsfehlerhaft, weil die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Schallenburg nicht bedacht worden sind. Gegen die solchermaßen rechtswidrige Planung stehen den Mandanten des Eingabenstellenden Abwehransprüche zu. Sollte ihren Eigentumsbelangen nicht im Verwaltungsverfahren Rechnung getragen werden, sind die Mandanten des Eingabenstellenden entschlossen, auch ihre diesbezüglichen eigentumsrechtlichen Abwehrpositionen im Wege des verwaltungsprozessualen Primärrechtsschutzes geltend zu machen.</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anchr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
			<p>c) Objektivrechtliche Anforderungen an Gewässerausbauten  aa) Anforderungen des deutschen Wasserrechts  Nach § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands der Gewässer vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Hierbei handelt es sich um objektivrechtliche „Planungsleitlinien“, welche dazu bestimmt sind, die planerische Abwägung im Rahmen der wasserrechtlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung zu steuern.  BT-Drucks. 16/12275, S. 73; Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Auflage 2019, § 67 Rn. 8 ff.  Insbesondere darf hiernach das natürliche Abflussverhalten des betroffenen Gewässers nicht wesentlich geändert werden. Ein fließendes Gewässer sollte bei einem Ausbau in eine seinem natürlichen Verlauf entsprechende Gestalt versetzt werden. Vor irgendwelchen Verlegungen eines Gewässers ist vorrangig zu prüfen, ob sein Verlauf und seine Vorgefundene, naturraumtypische Gestalt erhalten bleiben kann.  Czychowski/Reinhardt, a.a.O., § 67 Rn. 19.  Gegen diese Leitlinien verstößt ein Gewässerausbau, der darauf zielt, zur Ermöglichung eines strukturfremden, im Gegensatz zur gewachsenen Siedlungs- und Freiraumstruktur stehenden Bebauungsvorhabens ein Fließgewässer aus seinem angestammten Verlauf wegzuleiten und in ein entferntes, künstlich zu schaffendes Bett zu verlagern.  Eben dies würde jedoch mit der vorgesehenen „Gewässerumgehung Schwadorf“ geschehen (dazu oben Ziff. II. 1.). Ein solcher Gewässerausbau widerspräche den Planungsleitlinien des § 67 Abs. 1 WHG. Er kann auch nicht mit dem Argument gerechtfertigt werden, dass der Geildorfer Bach durch eine derartige Umleitung aus der vorgefundenen Verrohrung im Bereich der Bonnstraße und der Lindenstraße herausgeführt und in dem neuen Bett um die Schwadorfer Bebauung herumgeleitet würde. Abgesehen davon, dass  die vorgesehene, behördlicherseits favorisierte „Gewässerumgehung Schwadorf“ mit mehreren unnatürlichen Richtungswechseln entlang den Flurstücksgrenzen geführt werden soll, stünde die Wegleitung des Geildorfer Baches aus seinem angestammten Verlauf sowie aus dem überkommenen Bach- und Grabensystem im Bereich der Schallenburg im Widerspruch zu den gesetzlichen Anforderungen der Naturerhaltung und Renaturierung. Die wasserwirtschaftliche Naturwidrigkeit dieser Bachumleitung wurde, wie zuvor dargelegt, durch die Fortleitung und entfernte Versickerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers im äußersten Nordosten dieses Gebiets verstärkt. Das natürlicherweise im Geildorfer Bach fließende, in der historischen Ortslage von Schwadorf mit dem Rheindorfer Bach vereinigte und durch die natürliche Niederschlagswasserversickerung angereicherte Wasser würde dem kulturlandschaftlich etab-</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anchr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
			<p>lierten Bach- und Grabensystems um die Schallenburg entzogen. Diese Umleitung zielt ersichtlich dahin, das natürlicherweise zufließende Wasser von dem geplanten Neubaugebiet fernzuhalten und von dort wegzuleiten, weil es dort offenbar als lästig angesehen wird.</p> <p>Die damit angestrebte Wasserumleitung erweist sich so als Gegenteil einer wirklichen Renaturierung. Die Ausleitung des Geildorfer Baches aus der Verrohrung im Bereich der Bonnstraße und der Lindenstraße kann nur bei isolierter Betrachtung wie ein Schritt zur Renaturierung erscheinen. Betrachtet man hingegen die „Gewässerumgehung Schwadorf“ in der gebotenen Weise als wasserwirtschaftliche Gesamtmaßnahme, so erweist sie sich als künstliche und naturwidrige Veränderung des betroffenen Gewässersystems und des Wasserabflusses. Die nachteiligen Folgen dieser Wasserumleitung wirken sich im Bach- und Grabensystem um die Schallenburg aus, indem dort das bisher natürlicherweise zufließende Wasser bei normalen Witterungs- und Niederschlagslagen verringert wird, während bei Hochwasser- und Starkregen bebauungs- und versiegelungsbedingte Überschwemmungen zu erwarten sind. Der Wasserstand wird somit im Bereich der Schallenburg künstlich bewirkten schädlichen Schwankungen ausgesetzt (oben Ziff. II. 1. und 5-b).</p> <p><i>bb) Anforderungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und des gewässerbezogenen Umsetzungsfahrplans</i></p> <p>Der Verstoß gegen die „Planungsleitlinien“ des § 67 Abs. 1 WHG geht auf der europarechtlichen Ebene mit einer Verfehlung der Umweltziele einher, die durch Art. 4 i.V.m. Anhang V der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) mit dem Anwendungsvorrang des Europarechts vorgegeben und durch den gewässerbezogenen Umsetzungsfahrplan, Umsetzungsfahrplan Dickopsbach, Regionale Kooperation KOE 49, im Auftrag des Wasserverbandes Dickopsbach erstellt von: DIE GEWÄSSER-EXPERTEN, 30.03.2012, <a href="http://www.gewaesser-experten.de">http://www.gewaesser-experten.de</a>, konkretisiert worden sind.</p> <p>Art. 4 Abs. 1 Buchst. a WRRL nimmt die Mitgliedstaaten mit Bezug auf die Oberflächengewässer durch ein Verschlechterungsverbot und ein Verbesserungsgebot in die Pflicht.</p> <p>Vgl. dazu Breuer/Gärditz, a.a.O., Rn. 158 ff., 164 ff. mit Nachweisen zur Rechtsprechung des EuGH und der deutschen Verwaltungsgerichte.</p> <p>In Ausführung dieser europarechtlichen Anforderungen sieht der vorbezeichnete Umsetzungsfahrplan eine Renaturierung des Geildorfer Baches von der Autobahn A 553 bis zur Nordwest-Ecke des Grundstücks der Schallenburg und von der Südwest-Ecke dieses Grundstücks bis zum Ende der Bebauung an der Weiherhofstrasse vor. Eine solche Renaturierung könnte darin bestehen, dass der Geildorfer Bach auf den genannten Strecken durch eine Umgestaltung offen geführt wird. Die Renaturierung könnte so, wie von den Mandanten des Eingabenstellenden schon bei früherer Gelegenheit vorgeschlagen, verwirklicht werden, indem der Geildorfer Bach aus der Verrohrung unter der Bonnstraße und der Lindenstraße her-</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anchr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
			<p>ausgeführt und parallel zu diesen Straßen im Hinterland der an der östlichen Seite der genannten Straßen gelegenen Bestandsbebauung (etwa entlang den rückwärtigen Grenzen der dortigen Gartenflächen) in einem neuen und offenen Bett weitergeführt wird, um anschließend in den bereits heute offenen Bachverlauf im Bereich des Zusammenflusses mit dem Rheindorfer Bach überzugehen. Mit dieser Renaturierung würde nicht nur dem Verschlechterungsverbot, sondern auch dem Verbesserungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie entsprochen. Dagegen würde mit der Ausführung des Bebauungsvorhabens gemäß dem Entwurf des Bebauungsplans 05.10 und mit der verwaltungsseitig favorisierten „Gewässerumgehung Schwadorf“ - dem Verbesserungsgebot zuwider – die mögliche, sich anbietende Verbesserung der Bachqualität verbaut und irreversibel ausgeschlossen. Zudem würde hierdurch eine hydromorphologische Verschlechterung des Gewässerzustands vermieden, wie sie - entgegen dem Verschlechterungsverbot - durch die „Gewässerumgehung Schwadorf“ verursacht würde (dazu oben Ziff. II. 1.).</p> <p>Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die mit der Ausführung des geplanten Bebauungsvorhabens verknüpfte „Gewässerumgehung Schwadorf“ dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie widerspräche. Dagegen entspräche die zuvor umrissene, von den Mandanten des Eingabenstellenden geforderte Renaturierung des Geildorfer Baches sowohl dem Verschlechterungsverbot als auch dem Verbesserungsgebot. Überdies würde sie den programmatischen und publizierten Umsetzungsfahrplan konsequent und rechtskonform vollziehen. Unter den Vorzeichen des europäischen Rechts stehen auch diese wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Gründe einer Bebauung des erhaltungswerten, kulturlandschaftlich bedeutsamen Freiraums nach Maßgabe des Bebauungsplans 05.10 sowie der hiermit verbundenen „Gewässerumgehung Schwadorf“ entgegen.</p> <p><b>III. Entgegenstehende Belange des Denkmalschutzes</b></p> <p>Der im Entwurf des Bebauungsplans 05.10 vorgesehenen Bebauung und dem hiermit verbundenen Eingriff in die Gewässerstruktur und den Wasserhaushalt stehen auch Belange des Denkmalschutzes entgegen. Wie eingangs hervorgehoben, ist die im Eigentum der Mandanten des Eingabenstellenden stehende Schallenburg als Bau- wie auch als Bodendenkmal geschützt und in die Denkmalliste eingetragen. Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) sind Denkmäler zu schützen und zu pflegen. Bei öffentlichen Planungen sind die Belange des Denkmalschutzes und die Anforderungen des UNESCO Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16.11.1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und zielgerecht zu berücksichtigen.</p> <p>Dabei ist zum einen zu beachten, dass die Schallenburg als Gesamtanlage, bestehend aus einem Komplex mehrerer Baulichkeiten und den Wassergraben, unter Denkmalschutz steht. Zum anderen ist von</p>

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum Anchr.	Bürger	Stellungnahme Bürger
			<p>Bedeutung, dass die Schallenburg als Bestandteil des Kulturlandschaftsbereichs der Brühler Schlosse unter Schutz gestellt ist, also einem geschützten kulturlandschaftlichen Ensemble angehört. Dem Schutzgebot des § 1 Abs. 1 DSchG NRW widerstreitet bereits die den Zielen der Raumordnung widersprechende Verbauung und Zerstörung des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs 18 im Sichtraum zwischen dem Brühler Schloss Augustsburg und der Schallenburg (Burg Schwadorf). Vgl. die obigen Darlegungen unter Ziff. I. 2. Mit Nachweisen (Anlagen 3-5).</p> <p>Im Hinblick auf die kulturlandschaftliche Relevanz und die denkmalschutzrechtliche Bedeutung der Schallenburg im Ensemble der Brühler Schlösser ist wesentlich, dass nicht nur die Burggebäude und die schon gegenwärtig in der Denkmalliste miteingetragenen Burggräben, sondern auch die umlaufenden, die Burggräben der Schallenburg speisenden Bachläufe Teil des gesetzlich definierten, aus baulichen und landschaftlichen Elementen bestehenden Baudenkmals (gemäß § 2 Abs. 2 DSchG NRW) sind. Ausschlaggebend hierfür ist zum einen der kulturlandschaftliche und historische Zusammenhang und zum anderen die Tatsache, dass die Erhaltung der historischen Wasserführung durch die vorerwähnten Bäche für den Bestand der Burggebäude existenznotwendig ist. Demgemäß liegen dem Landschaftsverband Rheinland (Amt für Denkmalpflege im Rheinland) ein Antrag auf Erweiterung des geltenden Denkmalbescheides und der eingangs erwähnten Eintragung der Schallenburg in die Denkmalliste sowie ein entsprechendes Fachgutachten vor. Dieser Antrag und das Fachgutachten sind darauf gerichtet, die das Burggelände umlaufenden Schwadorfer Bäche, die schon auf der Tranchot-Karte von 1807/1808 verzeichnet und den anliegenden Wasserburgen und den wasserumwehrten Höfen zuzuordnen sind und den Wasserzufluss insbesondere zu den Gräben der Schallenburg sicherstellen, in den Eintragungstext und den Denkmalbescheid für die Schallenburg einzu beziehen.</p> <p>Fachgutachten von Dr. Harald Herzog (in Kopie beigelegt als <b>Anlage 6</b>, mit Bezugnahme auf die hier vorgelegten Anlagen 3-5).</p> <p>Darüber hinaus liegt ein direkter Verstoß gegen das Schutzgebot des § 1 Abs. 1 DSchG NRW darin, dass der mit dem Bebauungsvorhaben verbundene Eingriff in die Gewässerstruktur und den Wasserhaushalt die denkmalgeschützte Schallenburg durch verringerte und schwankende Wasserstände der Gefahr einer Schädigung der Fundamente und der Pfahlgründungen aussetzt. Vgl. dazu die obigen Darlegungen unter den Ziff. II. 1. sowie 5. a und b.</p> <p>Ein solcher Umgang mit einem geschützten Denkmal ist nicht nur unter wasser- und eigentumsrechtlichen Gesichtspunkten, sondern auch unter dem Vorzeichen des gebotenen Denkmalschutzes inakzeptabel.</p>

**B 2 - Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB)**

Lfd. Nr.	Eingangsdatum / Datum / Anchr.	TÖB	Stellungnahme TÖB
T1.01	26.02.20 / 21.02.20	NetCologne GmbH	<p>Zurzeit bestehen seitens des Eingabenstellenden keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich.</p> <p>Der Eingabenstellende bittet zu beachten, dass mit der Stellungnahme keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde. Er weist darauf hin, dass es hierzu erforderlich ist, sich an der Online Planauskunft unter der URL <a href="https://planauskunft.netcologne.de/">https://planauskunft.netcologne.de/</a> zu registrieren und die Anfragen über diese zu stellen. Es wird zu jeder Leitungsauskunft eine Schutzanweisung, eine pdf-Datei als Übersicht und sofern Anlagen der NetCologne vorhanden sind eine dxf-Datei über diese bereitgestellt.</p>
T2.01	26.02.20 / 26.02.20	Telekom	Gegen die Planung werden keine Einwände erhoben.
T2.02			<p>Der Eingabenstellende weist jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Anlagen des Eingabenstellenden kann dieser erst Angaben machen, wenn ihm die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.</p> <p>Der Eingabenstellende bittet folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>
T2.03			<p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Der Eingabenstellende bittet sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.</p>

T2.04			Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass dem Eingabenstellenden Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.
T3.01	11.03.20 / 11.03.20	Amt für Liegenschaften	Hiermit möchte der Eingabenstellende innerhalb seiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.
T3.02			Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.
T4.01	18.03.20 / 11.03.20	Amprion	Der geplante Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich unterhalb des im Be- treff genannten Richtfunks der Amprion GmbH.  Die Unterkante der Fresnelzone des Richtfunks befindet sich in einer Höhe von ca. 108 m über dem Geländeniveau des Bebauungsplanes. Bei den geplanten Gebäudehöhen von 12,75 m über EOK bestehen von Seiten des Eingabenstellenden keine Bedenken gegen die Aus- weisung von Wohnbaugebieten in diesem Bereich.
T5.01	26.03.20 / 26.03.20	Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz Regionalverband Rhein- Erf	Der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz hat sich bereits mit Schrei- ben vom 5. September 2019 zu der o.g. Planung geäußert. Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen finden sich jedoch in der der Offenlage zugrundeliegenden „Begründung zu den Planungsabsichten“ nicht wieder. Lediglich die in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung am 6. Februar 2010 zugesagte Sicherstellung der Wasserversorgung für die Gräben der Schallenburg ist übernommen worden. Vor allem fehlt eine Berücksichtigung der Tatsache, dass das Plangebiet Bestandteil der Kulturlandschaft zwischen der Welterbestätte Schlösser und dem Ort Schwadorf ist. Die entsprechenden Festlegungen in Landesentwicklungs- und Regionalplan werden unter Punkt 3.1 der Begründung nicht ge- nannt; der Freiraum wird lediglich als „Agrarbereich mit spezialisierter Intensivnutzung“ ge- nannt. Ferner gibt es unter Punkt 3.11 „Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege“ keinen Hinweis auf die unmittelbar am Plangebiet liegenden Baudenkmäler Schallenburg und Strauchshof. Hier muss die Aussage in Punkt „6.2.2 Anforderungen an die Belange von Natur und Land- schaft“, dass durch die Planung keine Baudenkmäler beeinträchtigt werden, in Zweifel gezo- gen werden. Unter Punkt 5.7.1 des Umweltberichts wird zwar darauf hingewiesen, dass der Planungsraum innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „Brühler Schlösser – Vorgebirge“ liegt; aber in „5.7.2 Prognose bei Realisierung des Bauleitplanes“ des Umweltberichts wird nicht dargestellt, wie sich die Realisierung auf den Kulturlandschaftsbe-

			<p>reich auswirkt. Die Bedenken des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz bestehen daher nach wie vor und sollen für das Thema „Kulturlandschaft“ im Folgenden näher erläutert werden. Unbeschadet davon sind auch die übrigen in dem Schreiben des Eingabenstellenden vom 5. September 2019 vorgetragene Punkte nicht ausgeräumt.</p>
T6.01	30.03.20 / 24.03.20	LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland	<p>Angestoßen durch die kürzlich in Ihrem Hause erfolgte Erörterung einer denkmalfachlich auszuschließenden Baufläche nördlich des Palmersdorfer Hofes hat sich der Eingabenstellende nochmals mit dem Thema Schlösser Brühl, Blickachsen und Sichtbezüge und der Einbettung der Schlossanlage in die agrarisch strukturierte Kulturlandschaft auseinandergesetzt und muss auf dieser Grundlage seine bisherigen Äußerungen bezüglich der beiden o.g. Verfahren revidieren.</p> <p>In ihrem Gutachten zur Festlegung einer Sorgfaltsfläche vom 13.2.2008 (siehe Anlage 1 mit den beiden zugehörigen Plänen) hat Frau Dr. Janßen-Schnabel sich grundlegend mit den erhaltenen und schützenswerten Strukturen und Blickbezügen der Welterbestätte Schlösser Brühl auseinandergesetzt.</p> <p>Die offene Landschaft zwischen Villehang und Rhein südlich von Schloss Augustusburg ist im 18. Jahrhundert geprägt von einzelnen Hofanlagen und nur wenigen Ortslagen; neben dem eingangs erwähnten Palmersdorfer Hof sei in diesem Zusammenhang nur verwiesen auf den am nördlichen Rand Schwadorfs gelegenen Strauchshof.</p> <p>Trotz der erheblichen Siedlungsverdichtung im 20. Jahrhundert haben sich Struktur und funktionale Zusammenhänge innerhalb der Kulturlandschaft nicht zuletzt wegen der guten und intensiv bewirtschafteten Boden bis heute in dem beschriebenen Halbrund südlich der Schlossanlagen erhalten. Gestört wird die Struktur wesentlich bislang nur linear durch den Damm der querenden BAB 553 und flächig durch die Auskiesungsbecken östlich von Schloss Falkenlust.</p> <p>Neben dem Eingriff in diese, auch auf das Schloss Augustusburg, seine Bewohner, Bediensteten und deren Bedarf an Lebensmitteln ausgerichteten strukturellen und entsprechend funktionalen Eigenschaften würde die Ausweisung von Siedlungsflächen unmittelbar nordwestlich der Schallenburg eine weitere erhebliche und nachteilige Veränderung in der auf die Schlösser Brühl bezogene, gestaltete Kulturlandschaft zur Folge haben.</p> <p>Die von der Änderung des FNP und Aufstellung eines Bebauungsplans betroffenen Flächen sind in der graphischen Darstellung der Pufferzone der Welterbestätte innerhalb der grün hinterlegten „Schlossansicht/ Hintergrund“ benannten Kreisfläche - abgesehen von den strukturellen und funktionalen Bezügen in dieser grünen Fläche - zusätzlich gelb dargestellt (GA Janßen-Schnabel, s. Anlage 1).</p>

Die Qualität der Blickbeziehungen zwischen Schloss Augustusburg und der Schallenburg wandelt sich im Laufe der Jahrhunderte:

In der frühen Zeit ist es eine hierarchische zwischen Landesherrn und Lehensträger; sie findet ihren Ausdruck in der schon im 16. Jahrhundert existierenden später sogenannten Poppelsdorfer Allee, die den der Landesburg vorgelagerten Tierpark mit Blick auf die Schallenburg quert und beide Bauten optisch miteinander verbindet.

Im 18. Jahrhundert erfährt diese Blickbeziehung unter Dominique Girard nach 1725 mit der Anlage einer weiträumigen Garten- und Parkanlage eine neue (garten-)künstlerische Widmung: Von Schloss Augustusburg wird der Blick von der – anstelle der die Burg sichernden, jetzt verfüllten Gräfte - neu entstandenen Terrasse über das Parterre und die Poppelsdorfer Allee mit ihrem Himmelsstrich in die zum Gartenkonzept gehörende Landschaft geleitet, im Mittelgrund ausgerichtet auf die Schallenburg, darüber hinweg in den freien, optisch dem Park zugerechneten Landschaftsraum.

Renier Roidkin zeichnete in den 1730er Jahren zahlreiche Veduten von Brühl und Umgebung, die sowohl die Landschaft, aber auch die blickbestimmenden Hügelketten wie etwa das Siebengebirge, Ortschaften, (Kirch)türme und signifikante Einzelbauten teils detailliert abbilden. Von der am Villedang gelegenen Kitzburg gibt es eine solche Tuschzeichnung mit Blick nach Nordosten (Skizzenbuch II, Bl. 387, s. Anlage 3) in die Rheinebene; im Mittelgrund bildet diese Zeichnung mit großer Wahrscheinlichkeit die Schallenburg ab. Unabhängig von der Frage der veristischen Darstellung der Schallenburg ist die Wahrnehmung der freien, agrarisch genutzten Landschaft mit nur wenigen markanten Gebäudestrukturen und Ansiedlungen bestimmend für das Umfeld der kurfürstlichen Schlosser. Als Beispiel für die beherrschende Wirkung der Schlossanlage und des Tierparks, die den Blick fassenden Hügelketten von Siebengebirge und Ville und die Signifikanz markanter Einzelgebäude sei auch verwiesen auf eine Ansicht auf Brühl von Nordwesten, die am rechten Rande des Tierparks auch die Schallenburg abbildet (Skizzenbuch I A, Bl.9, Anlage 4).

Als einen weiteren Beleg für die weiträumige, über bloße Blickbezüge hinausreichende Gestaltung des Landschaftsraums sei hier auf den „Eisernen Mann“ verwiesen: Um 1725 erfolgt im Kottenforst im Zusammenhang mit der von Kurfürst Clemens August veranlassten Vermessung desselben die Umsetzung des bis zu diesem Zeitpunkt als Grenzstein dienenden „Eisernen Manns“ bei Dünstekoven in eine über die Schallenburg hinaus nach Süden verlängerte, auf der Terrasse Schloss Augustusburgs beginnende Achse.

Inwieweit diese Achse grundlegend für die Anlage des wiederum auf das verlorene Jagdschloss Herzogsfreude in Bonn-Röttgen bezogene Alleensystems des Kottenforst war, kann

hier nicht abschließend geklärt werden.

Peter Joseph Lenné fügt in seiner Interpretation und Umformung der barocken Parkanlage nach 1842 am südlichen Ende der Poppelsdorfer Allee, am Übergang vom Tierpark in die freie Landschaft einen point de vue hinzu, der - ganz im Sinne der Idee eines Landschaftsgartens - die Bedeutung der Blickbezüge aus der Parkanlage hinaus in die Landschaft nochmals betont. Gespiegelt findet sich diese Vorstellung Lennes auch an der Schallenburg wieder, deren Kubatur sich im Laufe des hier beschriebenen Zeitraums nur wenig verändert hat: Auf Distanz werden wahrgenommen die hohen Stufengiebel und die beiden fast freistehenden übereckgesetzten Rundtürme, die im 19. Jahrhundert ihre zur Aussicht (auf Schloss Augustusburg) einladenden Laternen aufgesetzt bekommen.

Die kulturräumliche Eigenart der Flächen zwischen den Schlössern Brühl im Norden, dem Rhein als östlicher Grenze, den Bonn unmittelbar vorgelagerten Ortschaften und der Ville im Westen ist bis heute erfahrbar. Achsialität und Blickbezüge lassen sich ebenso bis auf den heutigen Tag nachvollziehen und in der Landschaft erleben, so wird die Schallenburg als Ziel der Poppelsdorfer Allee mit Erreichen des Point de Vue am Ende des Tierparks sichtbar, die Blickbeziehungen werden durch die auf einem leichten Damm gelegene BAB zwar behindert, aber nicht zerstört.

Zu der als inhärenter Bestandteil der Welterbestätte Schlösser Brühl geschützten sogenannten Poppelsdorfer Allee mit ihrer durch die Jahrhunderte konstanten Bedeutung gehören die Erlebbarkeit von „Anfang“ und „Ende“ zwingend hinzu: Schloss Augustusburg mit der vorgelagerten Terrasse und die Schallenburg.

Aus den vorgenannten Gründen (Lage der Schallenburg in der historisch gestalteten Kulturlandschaft, enge strukturelle und funktionale Bindungen zu den Schlössern, historische Einbindung der Schallenburg in das Netz von achsialen und hierarchischen Blickbezügen bis in das den Blick östlich rahmende Siebengebirge bzw. die westlich den Raum umfassende Ville) bestehen erhebliche fachliche Bedenken gegen eine Ausweisung der spätestens seit dem ausgehenden 17. Jahrhundert agrarisch genutzten Flächen nordwestlich der Schallenburg als Siedlungsfläche.

Diese Flächen tragen erheblich zur kulturräumlichen Erlebbarkeit des Welterbes Schlösser Brühl bei. Ihre Bebauung wurde nachhaltig und nachteilig in die in seltener Vollständigkeit überlieferte Kulturlandschaft eingreifend. Diese Empfehlung spricht auch der 1988 von Dietmar Klewitz im Auftrag der Stadt Brühl erstellte Denkmalpflegeplan aus, er sollte auch künftig eine selbstverpflichtende Vorgabe für die Brühler Stadtentwicklung sein (Band 13 der Schriftenreihe zur Brühler Geschichte, Bd. 1, SG 45, Bd. 2, ins. Be 38 und 43, wegen der nicht einheitl. Paginierung als Anlage 5 beigefügt).

			<p>Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. GA Janßen-Schnabel vom 13.2.2008</li> <li>2. Arbeitsblatt „Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles" der VDL, 2020</li> <li>3. Roidkin, Skizzenbuch II, Bl. 387</li> <li>4. ders., Skizzenbuch I A, Bl. 9</li> <li>5. Klewitz, Bll. SG 45f, Be 38 und Be 43</li> </ol> <p>weiterführende Literatur bei Janßen-Schnabel, Anlage 1 zusätzlich: Gustav u. Rose Wörner: Park des Schlosses Augustusburg in Brühl. Parkpflegewerk. Brühl 1992, insbesondere S. 472 Elke Janßen-Schnabel: Die Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl. Untersuchung des Ausstrahlungsbereiches. In: Jahrbuch der rheinischen Denkmalpflege. Bd. 41/41, Worms 2009, S. 201-219</p>
T7.01	02.04.20 / 02.04.20	Der Kinderschutzbund	zu 4. Freiraum: Der Eingabenstellende begrüßt die Einrichtung eines Nachbarschaftstreff, sein Vorschlag dazu wäre hier noch Kleinkinderspielgeräte aufzustellen, damit die Eltern der Kleinkinder auch an dem „Treff" teilnehmen können. Der allgemeine Spielplatz wäre dann für ältere Kinder zu gestalten.
T7.02			Zu 5.5.1 Stellplätze: nach Erachten des Eingabenstellenden ist die Stellplatzzuweisung der Einfamilien- und Doppelhäuser mit 1-2 Stellplätzen zu gering bemessen, zumal auch noch eine Ferienwohnung dazukommen kann.
T7.03			Zu 5.2.2 Geschosse: die Darstellung der Geschosshöhen ist im Gestaltungsplan verwirrend!
T7.04			Zu 5.7.3 Pflanzmaßnahmen auf öffentlichen Grünflächen: Leider ist die Spielplatzplanung wieder an den äußersten Rand gerutscht, der Eingabenstellende sähe lieber einen zentralen Spielplatz.
T7.05			Der Eingabenstellende schlägt vor, eine Klausel im Bebauungsplan vorzusehen, die jegliche Steine auf privaten Vorgärten verbietet.
T7.06			Zu 5.7.6 Ausgleichsflächen: Der Vorschlag des Eingabenstellenden für eine entsprechende Ausgleichsfläche wäre, der Erwerb landwirtschaftlicher Flächen gleich nördlich der Bebauungsplangebietes und nicht außerhalb Brühls!
T7.07			Sonstiges: Der Eingabenstellende bittet, die Infrastruktur zu überprüfen. D.h. sind genügend Kindergartenplätze und Schulplätze für die zu erwartenden Kinder bei der Stadt Brühl vorge-

T8.01	02.04.20 / 02.04.20	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW	<p>sehen?</p> <p>Das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Funktion als Eigentümer der UNESCO-Welterbestätte „Schlosser Augustusburg und Falkenlust in Brühl“ meldet hiermit als Träger öffentlicher Belange Bedenken an gegen die seitens der Stadt Brühl beabsichtigte 50. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan 05.10 "Östlich Ladenstraße, westlich An der Schallenburg".</p> <p>Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen mit dem Ziel der städtebaulichen Erweiterung planungsrechtlich als allgemeine Wohngebiete festgesetzt werden. Die bei Realisierung des B-Plans bis zu 4-geschossige Wohnbebauung hat nach einer ersten Einschätzung Auswirkungen auf die kulturhistorisch bedeutsame Sichtachse zwischen der UNESCO-Welterbestätte Augustusburg und der Schallenburg.</p> <p>Die dem Land öffentlich zugänglich gemachten Planunterlagen der Stadt Brühl (<a href="https://www.o-sp.de/bruehl/plan?L1=1&amp;pid=40412&amp;tid=113789">„https://www.o-sp.de/bruehl/plan?L1=1&amp;pid=40412&amp;tid=113789“</a> und <a href="https://www.o-sp.de/bruehl/plan?41753">„https://www.o-sp.de/bruehl/plan?41753“</a>) sind unzureichend zur Beurteilung des Sachverhalts.</p> <p>Um eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, bittet der Eingabenstellende die Stadt Brühl um Stellungnahme, inwieweit die geplante Bebauung in die landesbedeutsame Kulturlandschaft eingreift und die Blickachse „zentrale Parkallee von Schloss Augustusburg nach Süden zur Burg Schwadorf“ im Falle der Änderung des FNP und Realisierung des B-Plans beeinträchtigt wird, ggf. unter Hinzuziehung grafischer Darstellungen oder Visualisierungen.</p>
T9.01	03.04.20 / 02.04.20	LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kultur- pflege LVR-Fachbereich Regio- nale Kulturarbeit	<p>Der Eingabenstellende möchte die Gelegenheit nutzen, seine im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (Schreiben vom 19.09.2019) abgegebene Stellungnahme noch einmal zu bekräftigen und zu vertiefen.</p> <p>Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (20081) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: <i>„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“</i></p> <p>In seiner Stellungnahme vom 19.9.2019 hatte der Eingabenstellende darauf hingewiesen, dass im Rahmen des weiteren Verfahrens und insbesondere in der durchzuführenden Umweltprüfung das Schutzgut Kulturelles Erbe abzuprüfen ist und eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Bodendenkmäler nicht ausreichend ist, da Denkmäler lediglich einen Teil des kulturellen Erbes darstellen. Zu berücksichtigen ist ins-</p>

besondere **die historische Kulturlandschaft als wesentliche flächenhafte Äußerung des landschaftlichen kulturellen Erbes**. Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus.

Bereits in der Begründung zur Bebauungsplanänderung wird auf diesen für die Situation im Planungsgebiet wesentlichen Aspekt nicht eingegangen, denn eine entsprechende Würdigung in Kapitel 3 „Planungsrechtliche Vorgaben und Ausgangssituation“ fehle. Hier werden lediglich der Denkmalschutz und die Bodendenkmalpflege erwähnt, wobei die denkmalgeschützten und von der Planung durch Beeinträchtigung ihres Wirkraumes betroffenen Gebäude ebenso wenig Erwähnung finden wie der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich Brühler Schlösser – Vorgebirge (KLB 19.10) sowie der regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich 201 „Schwadorf“ des Regionalplans Köln. Eine entsprechende Erwähnung erfolgt im Umweltbericht, sollte aber bereits in der Begründung erfolgen.

Auch die Darstellungen im Kapitel 6.2.2 „Anforderungen an die Belange von Natur und Landschaft“ vermitteln den Eindruck, als wenn die historische Kulturlandschaft von der Planung nicht betroffen sei. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Hier wird argumentiert, dass die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch die Anlage neuer Grünflächen und eine landschaftsgerechte Gestaltung technischer Anlagen gemindert werden und dass durch die an den südlich angrenzenden Baudenkmalern orientierten Firsthöhen „*im Wirkungsbereich des Bebauungsplanes keine Baudenkmäler beansprucht oder beeinträchtigt*“ (S. 50) werden. Diese Einschätzung missachtet die durch die Planung hervorgerufene Zerstörung historisch begründeter landschaftsstruktureller Zusammenhänge, die der Kollege des Eingabenstellenden Herr Dr. Stürmer vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in seiner Stellungnahme vom 24.03.2020 ausführlich dargelegt hat und die der Eingabenstellende an dieser Stelle deshalb nicht dezidiert wiederholen möchte.

Die Einschätzung der Begründung, dass sich „**keine erheblichen Auswirkungen**“ auf das Schutzgut „**Kulturelles Erbe**“ ergeben, wird aus kulturlandschaftlicher Sicht nicht geteilt, im Gegenteil kommt es zu einer sehr erheblichen Beeinträchtigung und zu einem irreversiblen Verlust von Teilen des Schutzguts kulturelles Erbe.

Denn durch die Planung werden sowohl der historisch erhaltene Ortsrand mit der charakteristischen Ortsrandsilhouette Schwadorfs unwiederbringlich zerstört als auch die über Jahrhunderte belegten historischen Blickbeziehungen (vgl. Abbildung 2) und strukturell-funktionalen Zusammenhänge zwischen Schwadorf, der Burg Schallendorf und dem Weltkulturerbe Brühler Schlösser. Die Schallenburg wie auch der Strauchshof sind – bis heute durch die zentrale Al-

			<p>lee im Schlosspark Brühl ables- und erlebbar – auf das Weltkulturerbe Schloss Augustusburg, bezogen (vgl. Abbildung 1).</p> <p>Im Gegensatz zu vielen anderen Bereichen hat sich der Raum zwischen dem Villetal (Walbergberg, Sechstern), den Brühler Schlössern und Wesseling – abgesehen von der Zerschneidung durch die A 553 und den Kiesgruben – noch als agrarisch genutzte Freifläche erhalten können. Der <b>historische Zeugniswert</b> des Bereichs ist durch die Bedeutung seiner Einzelelemente, durch den Erhaltungszustand, die Ablesbarkeit historisch-funktionaler und historisch-struktureller Bezüge, den Status des Weltkulturerbes sowie durch den regionaltypischen Wert und die hohe identitätsstiftende Wirkung daher <b>sehr hoch</b>. Gleichzeitig handelt es sich durch den Wirkungsraum des Weltkulturerbes Brühler Schlösser um einen landschaftlich hoch sensiblen Bereich, weshalb 2008 in einem denkmalpflegerischen Gutachten auch ein sog. Sorgfaltsraum um die Brühler Schlösser vorgeschlagen wurde: <i>„Um weitere bauliche Maßnahmen und Entwicklungen leiten und beeinflussen zu können, ist es notwendig, die historischen Werte der Umgebung zu benennen und innerhalb der die Anlagen umgebenden historischen Kulturlandschaft eine Pufferzone zu definieren. Wirkungsraum und Ausstrahlungsbereich der Schloss- und Parkanlagen stehen nicht nur in engem Bezug zu dem topografischen Ort, sondern auch in Wechselwirkung mit der geschichtlichen Entwicklung, den zeitlichen Schichten der vorausgegangenen Zeit und der dem 18. Jahrhundert nachfolgenden Epochen.“</i> (Janßen-Schnabel 2008: 3). Der Planungsraum befindet sich innerhalb der gelb markierten Flächen, welche angelehnt an die optischen Bezüge aus den von Rene Roidkin in den 1730er Jahren erstellten Zeichnungen sind und die heute noch entsprechend erlebbaren Objekte und Sichtbezüge umfassen.</p> <p>Die Verletzung der kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerischen Ziele, wie sie im Rahmen der Regionalplanung für den KLB 201 „Schwadorf“ und im Rahmen der Landesentwicklungsplanung für den KLB 19.10 „Brühler Schlösser – Vorgebirge“ formuliert wurden, ist vor diesem Hintergrund fachlich höchst kritisch zu bewerten. <b>Gegen die Flächennutzungsplanänderung und den vorgelegten Bebauungsplanentwurf bestehen daher aus kulturlandschaftlicher Sicht erhebliche fachliche Bedenken</b>, weshalb angeregt wird, von der Planung in der vorliegenden Form Abstand zu nehmen.</p>
T10.01	03.04.20 / 03.04.20	Erftverband	Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.
T12.01	06.04.20 / 03.04.20	Bezirksregierung Köln Dez. 35.4	Als für die im Landeseigentum stehende UNESCO-Welterbestätte „Brühler Schlösser Augustusburg und Falkenlust mit Parkanlagen“ zuständige Denkmalbehörde teilt der Eingabenstellende mit, dass erhebliche Bedenken aus Sicht des Denkmalschutzes zu den

Planverfahren 50. Änderung des FNP der Stadt Brühl und des B-Planes 05.10 „Östliche Lindenstraße, westlich der Schallenburg bestehen.

Die Fortschreibung der Unterschutzstellung für die Schlösser Augustusburg und Falkenlust mit den Parkanlagen in Brühl befindet sich noch im Verfahren. Das Anhörungsverfahren wurde abgeschlossen und die Untere Denkmalbehörde in Ihrem Haus wird nächste Woche aufgefordert die Eintragung in die Denkmalliste vorzunehmen. Hierfür wird eine Frist von vier Wochen gesetzt. Anschließend werden die Bescheide verschickt.

Im zu der Unterschutzstellung gehörenden Gutachten ist beschrieben: „Die Schlossanlage bildet ihrerseits einen großflächigen Komplex im Stadtgebiet, dem die Kleinteiligkeit des Stadtkerns antwortet. Von Südwesten nach Norden sind die Schlösser mit Park eingebettet in die städtische Bebauung, während im Süden und Osten der Park in die umgebende Landschaft und Felder übergeht. So korrespondieren Schlosskomplex, Stadt und Landschaft miteinander und bilden gleichsam einen Dreiklang.“ (LVR, Janßen-Schnabel)

Im Detail werden im Gutachten die Verbindungen der Schlossanlagen zur Umgebung beschrieben. In der Rheinebene wurden die Schlösser von einzelnen wasserumwehrten Herrensitzen, Burgen und stattlichen Hofanlagen halbkreisförmig umgeben. Diese bewirtschafteten nicht nur das umgebende Land und versorgten das Schloss mit Gütern, sondern suchten auch die Nähe zum kurfürstlichen Hof. Im Gutachten heißt es hierzu: „Die sich unmittelbar um die Schlösser zwischen Rheinstraße und Bonnstraße nach Südosten erstreckende landwirtschaftliche Fläche lässt die vielfältigen Bezüge der Gesamtanlage zu dem topografischen Ort noch anschaulich nachvollziehen: strukturell (bezogen auf die Siedlungsentwicklung in der Ebene zwischen Ville und Rhein), funktional (im Hinblick auf die Bewirtschaftung des umgebenden Landes und die Versorgung der Schlösser durch die Höfe), visuell (mit der Wahrnehmung der Schlösser in der Rheinebene) und assoziativ (mit der Herrschaft des Kurfürsten über das Land und der Nähe der großen Höfe und Burgen zum kurfürstlichen Hof).“

Eine besondere Rolle spielte die Schallenburg in Schwadorf, ein Besitz der Herren von Schall zu Beil, die ihre bestehende Form um 1700 erhielt. Die Sichtachse von Schloss Augustusburg zur Schallenburg wurde bewusst angelegt und wirkt wechselseitig. Auch die Blickachse ist im Unterschutzstellungsgutachten zu den Schlössern Augustusburg und Falkenlust ausdrücklich beschrieben. Die Achse führt von der Schlossterrasse über die Poppelsdorfer Allee mit Himmelsstrich zum einzigen im Park angelegten Aussichtspunkt, von dem der Blick in die umgebende Landschaft zur Schallenburg ausgerichtet ist. Auch die graphische Darstellung der Pufferzone für die Welterbestätte stellt diese wichtige Achse dar.

Den Ausführungen des LVR-Amtes, Herrn Dr. Stürmer vom 24.03.2020 schließt sich der Eingabenstellende vollinhaltlich an. Das Parkpflegewerk von 1992 für die Parkanlagen der Schlösser in Brühl besitzt zwar keine Außenwirkung, führt aber dazu, dass das Land große finanzielle Mittel aufbringt, um die historische Parkanlage denkmalgerecht zu erhalten. Die

			<p>Arbeiten zum Erhalt des Parks sind entsprechend dem Parkpflegewerk darauf ausgerichtet, die Blickbeziehungen, besonders nach Osten und Süden zu erhalten.</p> <p>Die Bauplanung für das o.g. Baugebiet widerspricht zudem den Vorgaben des LEPs und des Regionalplans, die auf die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung abzielen. Wichtig ist in dem Zusammenhang, die Feststellung von Herrn Dr. Stürmer, dass die Kulturlandschaft in diesem Bereich in den letzten 175 Jahren kontinuierlich bestehen geblieben ist. Die BAB ist der einzige Eingriff in den Kulturlandschaftsraum an dieser Stelle. Die Blickbeziehungen wurden aber durch den Autobahnbau nicht zerstört. Selbst die in Schwadorf vor ca. 60 Jahren angelegten Aussiedlerhöfe halten die Blickachse frei. Die der Planung zugrunde liegenden Voruntersuchungen führen unter Punkt 3.11 zu keinerlei Aussagen bezüglich der Baudenkmalpflege. Die Nähe der Welterbestätte, etwaige Blickbeziehungen oder die Reduzierung der Distanz zur Schallenburg und damit Eingriffe in die „Insellage“ der Schallenburg finden keine Erwähnung. Ob weitere Baudenkmäler betroffen sind, kann der Eingabenstellende von hieraus nicht feststellen.</p> <p>Im städtebaulichen Konzept wird beschrieben, dass ein harmonischer Übergang von der bestehenden Bebauung erfolgen soll (S. 20). Dies soll über die Gebäudedimensionierung und die Satteldächer erreicht werden. Zum Außenbereich hin soll eine klare Raumkante gebildet werden (S. 19). Die geplante Bebauung soll höher werden, die Baukörper viel größer und in der Bauform anders. Die Parzellen werden ebenfalls erheblich größer als die in Schwadorf für Wohnbebauung übliche. Diese Art der Bebauung widerspricht nicht nur dörflichen Strukturen, bei denen die höchste Dichte in der Ortsmitte ist (Kirche), sondern bringt städtisch geprägte Baustrukturen an den Ortsrand eines kleinteiligen Ortsteiles. Hier wirken sie in den umgebenden Landschaftsraum hinein und zerstören die im Süden von Brühl überall harmonischen Übergänge von bebauten Flächen zur freien Landschaft.</p> <p>Aus den genannten Gründen würde die Bebauung tiefgreifend in den erhaltenen Kulturlandschaftsraum eingreifen und diesen nachhaltig zerstören. Die historischen Zusammenhänge, die heute noch wahrnehmbar sind, würden nicht mehr nachvollziehbar sein.</p>
--	--	--	---

T13.01	06.04.20 / 04.04.20	ICOMOS	<p>Die o.g. öffentlichen Auslegungen veranlassen den Eingabenstellenden, zu der beabsichtigten Planaufstellung bzw. F-Plan-Änderung Stellung zu nehmen. Das Deutsche Nationalkomitee von ICOMOS befasst sich kontinuierlich mit der Beobachtung des Zustandes der UNESCO-Welterbestätten in Deutschland und des Umgangs mit ihnen und es berät dabei die zuständigen Stellen. Diese Tätigkeit folgt den Richtlinien der Welterbekonvention der UNESCO und dem Auftrag zum „Preventive Monitoring“ gemäß der Resolutionen Nr. 27 (2008) und 32 (2017) der Generalversammlung von ICOMOS.</p> <p>Die in die Liste des Welterbes der UNESCO aufgenommenen Welterbestätten sind von besonderer Qualität und besonderer Bedeutung für die gesamte Menschheit. Jegliche lokale Handlung an und um dieses Erbe muss sich somit besonderen und erhöhten Maßstäben der Beurteilung stellen.</p> <p>Im Jahr 1984 wurden die Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl als Nr. 288 in die Welterbeliste der UNESCO aufgenommen. Damals erfolgte noch keine hinreichende Ausweisung einer Pufferzone, in der auch die Sichtbeziehungen und historischen Bezüge in die umliegende Kulturlandschaft hätten berücksichtigt werden können. Auch ein heute üblicher Managementplan, der die verwaltungsmäßigen und kommunikativen Beziehungen der betroffenen Gebietskörperschaften und Akteure untereinander beschreibt und regelt, wurde damals dem Antrag nicht beigegeben. Dieses Manko findet sich noch bei vielen der frühen Eintragungen in die Welterbeliste und sollte nachgearbeitet werden. So könnte im Rahmen von städtischen, regionalen und überregionalen Planungen rechtzeitig und denkmaladäquat reagiert werden. Den behördlich wie eigentumsrechtlich Beteiligten bzw. Betroffenen könnte dann schon sehr früh vermittelt werden, welche Rahmenbedingungen gelten und berücksichtigt werden müssen. Für den Erhalt eines derart ausgezeichneten Denkmals in einer Kulturlandschaft ist die Ausweisung einer Pufferzone besonders wichtig und sollte unbedingt in absehbarer Zeit erfolgen.</p> <p>Dessen ungeachtet erhält die UNESCO-Welterbestätte auf dem Gebiet der Stadt Brühl durch eine höchästhetische Verschmelzung von Schlössern und Park, Herrschaftssitzen, Stadt und Landschaft ihre besondere historische und künstlerische Bedeutung. Die vorliegende Planung nimmt die Anforderungen, die die Welterbestätte an alle Beteiligten stellt, leider nicht auf. Es sei deshalb schon hier vorausgeschickt, dass das Deutsche Nationalkomitee von ICOMOS die vorliegende Planung für nicht welterbeverträglich hält. Die Belange, die sich aus dem Denkmalschutz und insbesondere dem Welterbestatus der „Schlösser Augustusburg und Falkenlust“ mit dem Schutz der Umgebung ergeben, sind nach Einschätzung des Eingabenstellenden nicht ausreichend in die Überlegungen zur Aufstellung des B-Plans 05.10 und der F-Plan-Änderung eingeflossen.</p> <p><b>Der historische und künstlerische Wert der Welterbestätte</b></p>
--------	------------------------	--------	--

Der Schlosspark der UNESCO-Welterbestätte „Schlösser Augustusburg und Brühl“ wurde im 18. Jahrhundert unter dem Kölner Kurfürsten und Erzbischof Clemens August I. angelegt und dann im 19. Jahrhundert durch Peter Joseph Lenné unter König Friedrich Wilhelm IV. (1795-1861) noch einmal dem Zeitgeschmack entsprechend u.a. im Bereich des Tiergartens landschaftlich überformt. Es wurde ein „Verschönerungsplan“ für die Parklandschaft erarbeitet, der die Sichten in die umgebende Landschaft mit ihren Herrschaftssitzen einbezieht, indem gezielt an einigen Stellen von einer dichten Bepflanzung abgesehen wurde und eine Hinführung in die Landschaft oder zu besonderen Points de Vue über eine differenzierte Gartengestaltung erfolgte. Landschaftsraum und „Schlossgarten“ wurden hier als Einheit begriffen und aktiv entwickelt. Über vielfältige Sichtbeziehungen fand eine Verknüpfung von Bauten, Parkanlagen und Landschaft statt, es wurde ein unteilbares Ganzes geformt. Das 1992 entstandene Parkpflegewerk von Gustav und Rose Wörner (Park des Schlosses Augustusburg in Brühl) stellt dies an mehreren Stellen dar. Wichtig ist in diesem Zusammenhang vor allem die auf Seite 472 gemachte Aussage: „Die Blickbeziehungen in die in landwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Flächen vom östlichen Teil des Schlossparks aus sind, ebenso wie die nach Süden, freizuhalten. Insbesondere müssen die Sichten in Richtung Palmersdorfer Bach ..., zum Schloss Falkenlust mit seinem Park, **zur in der Hauptachse (Poppelsdorfer Allee) des Schlosses Brühl im Süden gelegenen Schallenburg am Ortsrand von Schwadorf sowie zum Höhenzug des Vorgebirges offen bleiben. Sie sollten weder durch Bauwerke noch durch höher werdende Anpflanzungen gestört werden. Der Ausbau der Kreisstrasse 7 sowie der Autobahn 553 haben hier bereits erhebliche Beeinträchtigungen herbeigeführt.**“ (Hervorhebung des Eingabenstellenden). Auf der dem Parkpflegewerk beigegebenen Karte (S. 496 b) weist die Hauptachse/ Hauptallee von der dem Schloss vorgelagerten Terrasse in Richtung der Schallenburg, diese Sicht ist auch heute noch ohne Schwierigkeiten auch in der Bewegung auf dieser Achse zu erleben, dies gilt natürlich vice versa für die Sicht nach Norden. Von Peter Joseph Lenné wurde am Ende dieser Achse im Süden ein Aussichtspunkt angelegt, der sich bis heute erhalten hat. Es gilt diese Einheit von Schlosspark und Landschaft zu bewahren, auch und gerade bei einer Weiterentwicklung der Stadt Brühl.

**Gefährdung der Welterbestätte „Schlösser Augustusburg und Falkenlust“ in Brühl**  
Schon seit dem Ende des 19. Jahrhunderts begannen Bauten an anderer Stelle um den Schlosspark herum Sichten zu stören oder gar zu verstellen, damit kommt dieser noch existierenden und erlebbaren Sicht durch die Hauptachse/ Hauptallee zur und von der Schallenburg mit der umgebenden Feldflur eine besondere Bedeutung zu.  
Bei der Aufstellung eines B-Plans in diesem Teil der hochsensiblen Kulturlandschaft ist jede Bebauung im Umfeld der UNESCO-Welterbestätte auf ihre Verträglichkeit für sie kritisch zu prüfen. Der B-Plan verzichtet auf die Berücksichtigung der betroffenen Kulturdenkmale sowie

der daraus folgenden Ansprüche an ihre Umgebung. Er verzichtet auch auf eine Bezugnahme auf die Bedeutung dieser Kulturdenkmäler für die Stadt Brühl, die Bundesrepublik Deutschland und die Weltgemeinschaft. Ungewürdigt bleibt, dass die Stadt Brühl beabsichtigt, in der Umgebung der UNESCO-Welterbestätte einen erheblichen Eingriff in die prägende Kulturlandschaft vorzunehmen. Durch dieses Darstellungsdefizit wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei der beabsichtigten Bebauung an der „Östlichen Lindenstraße/westlich An der Schallenburg“ um ein „gewöhnliches“ denkmalpflegerisches und stadtplanerisches Thema. Die landschaftliche Verbindung ist für die Qualität der Welterbestätte mit ihren Sichten jedoch von großer Bedeutung, ihre Störung gefährdet den außerordentlichen universellen Wert der Welterbestätte „Schlösser Augustusburg und Falkenlust“ in Brühl.

Im Vorentwurf der Begründung zum vorliegenden B-Plan-Entwurf 05.10 und der Änderung des FNP werden die umgebenden Denkmale wie z.B. Schallenburg und Strauchshof zwar genannt, die UNESCO-Welterbestätte „Schlösser Augustusburg und Falkenlust“ wird im Umweltbericht (Begründung Teil B) nur summarisch unter dem Kulturlandschaftsbereich „Brühler Schlösser – Vorgebirge“ erwähnt. Die Begründung (Teil B) ist insofern mangelhaft, als sie die Wechselwirkungen, deren Beachtung als Schutzgut nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG ausdrücklich gefordert ist, zwar zitiert, aber nicht in ausreichendem, d.h. hier angemessenem Umfang beschreibt. So werden die beeinträchtigende Wirkung der vorgesehenen mehrgeschossigen Bebauung auf die oben erwähnten Sichtbeziehungen von der Welterbestätte sowohl auf die Schallenburg wie auch die umgebende Feldflur, damit in die für diese Welterbestätte wichtige Kulturlandschaft völlig außer Acht gelassen, um schließlich keine „relevanten Wechselwirkungen“ festzustellen. Dies ist als grober Verstoß gegen die planerische Sorgfaltspflicht zu werten. Auch widerspricht das Vorhaben den Zielen des Landesentwicklungsplanes NRW, in dessen „Fachbeitrag Kulturlandschaft“ (Köln 2016) die Bewahrung der Blickachse von Schloss Augustusburg auf Schwadorf als relevantes Ziel für diesen bedeutsamen Bereich vorgesehen ist.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass das Baugebiet des Bebauungsplanes 05.10 auch nicht dem gültigen Regionalplan entspricht. Das Baugebiet ist im Regionalplan nicht eingetragen. Vielmehr sieht der Regionalplan ausdrücklich die Sicherung der Sichträume zwischen Adelsitzen und Hofanlagen sowie der Ortsstrukturen sowohl für die Blickachsen von Schloss Augustusburg auf Schwadorf wie auch von den ackerbaulich genutzten Freiräumen vor der Schallenburg als Ziel vor. Als weiteres Ziel ist die Wahrung der landschaftlichen Dominante ausgewiesen (siehe den Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Köln 2016, S. 171, Absatz 161 und S. 186, Absatz 201).

Auch ist es wichtig sicherzustellen, dass Veränderung der Wasserhaltung sowohl technisch wie auch gestalterisch nicht zu Schäden an Gebäuden und auch an den natürlichen und artifizialen Gewässern in der Welterbestätte führen.

			<p>Der angeführten Befriedigung des Bedarfs an Wohnungen wird nach Erachten des Eingabenstellenden in fehlerhafter Weise gegen die landes- und regionalplanerischen Ziele ein Vorrang eingeräumt, der zur Vernachlässigung höchst bedeutsamer Parameter der Welterbeeigenschaft der Schlösser Augustusburg und Falkenlust und damit letztlich zu deren Gefährdung führt.</p> <p>Der Eingabenstellende empfiehlt daher dringend die Aufnahme sachorientierter Gespräche mit den Vertretern der Denkmalpflege, um auch das Thema der Wasserhaltung zu berücksichtigen, vor allem aber eine Lösung zu finden, die der UNESCO-Welterbestätte und ihrer Beziehung zur Kulturlandschaft gerecht wird. Der Eingabenstellende appelliert eindringlich an die Vertreter der Stadt Brühl, die bisher verfolgten Absichten noch einmal kritisch zu überprüfen. Der Titel UNESCO-Welterbestätte ist Anerkennung und Verpflichtung zugleich. Die Stadt Brühl profitiert von der Anerkennung der „Schlösser Augustusburg und Falkenlust“ als UNESCO-Welterbestätte im Rahmen ihres Stadtmarketings mit Formaten wie z. B. den Brühler Schlosskonzerten in erheblichem Maße. Viele Tausend Menschen besuchen die Stadt, um diese einzigartige Welterbestätte in ihren vielschichtigen Ausprägungen zu erleben. Der Eingabenstellende bittet um ein klares Bekenntnis für die Belange der UNESCO-Welterbestätte „Schlösser Augustusburg und Falkenlust“ in Brühl.</p> <p>Schließlich ist noch auf § 172 Durchführungsrichtlinien zur Welterbekonvention hinzuweisen: <i>„Das Komitee für das Erbe der Welt fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, das Komitee über das Sekretariat zu benachrichtigen, wenn sie die Absicht haben, in einem aufgrund des Übereinkommens geschützten Gebiet erhebliche Wiederherstellungs- oder Neubaumaßnahmen durchzuführen oder zu genehmigen, die Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert des Gutes haben können. Die Benachrichtigung sollte so bald wie möglich (zum Beispiel vor Ausarbeitung der grundlegenden Unterlagen für bestimmte Projekte) und vor Entscheidungen erfolgen, die schwer zurückzunehmen wären, so dass das Komitee mithelfen kann, angemessene Lösungen zu finden, um zu gewährleisten, dass der außergewöhnliche universelle Wert des Gutes vollständig erhalten bleibt.“</i></p> <p>Es wird daher dringend empfohlen, unabhängig von einer letztendlichen Entscheidung über den Beschluss des Bebauungsplanes das Sekretariat des Welterbekomitees über das Auswärtige Amt von der Absicht der Neubebauung zu unterrichten.</p>
T14.01	06.04.20 / 06.04.20	IHK Köln	Es wird mitgeteilt, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer zu Köln hinsichtlich des oben genannten Planungsvorhaben keine Bedenken bestehen.

T15.01	07.04.20 / 06.04.20	Rhein-Erft-Kreis	Unter Berücksichtigung folgender teilfachlicher Stellungnahmen bestehen seitens des Rhein-Erft-Kreises keine grundsätzlichen Bedenken gegen o.g. Bebauungsplan.
T15.02		- Untere Bodenschutzbehörde -	Nach Offenlegung des Umweltberichts möchte der Eingabenstellende darum bitten, die textliche Festsetzung der Stadt Brühl, Bebauungsplan 05.10 "Östlich Lindenstraße, westlich An der Schallenburg" – C. Hinweise - C 3.0 Schutz des Bodens / Entsorgung des Bodenmaterials, Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: Zum Schutz des Bodens sind gemäß Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises insbesondere der hohe Nährstoffgehalt sowie das lockere Gefüge des humosen und belebten Oberbodens zu erhalten. Aus diesem Grund ist der Oberboden von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen und zu lagern. Dabei ist darauf zu achten, dass die Zwischenlagerung des Ober- und Unterbodens auf getrennten Depots gemäß DIN 19731 und DIN 18915 erfolgt. Der Abtrag von Boden ist ausschließlich in trockenen Zeiträumen sowie bei ausreichend abgetrocknetem Oberboden durchzuführen, da eine Einwirkung auf nassen Boden zu Verdichtungen führt. Des Weiteren gilt es, das Entstehen von Staunässe im Untergrund des Bodendepots, beispielsweise in Mulden, zu vermeiden. Die Bodendepots sind als lockere Schüttung und nur in trockenem Zustand aufzuschütten, wobei eine Schütthöhe von max. 2 m für das Oberbodendepot (DIN 19731) sowie max. 4 m für das Unterbodendepot einzuhalten sind. Der Baustellenverkehr und die Zwischenlagerung von Materialien sind auf die Bereiche innerhalb der ausgewiesenen Bauflächen zu beschränken. Um Belastungen des Bodens und des Grundwassers zu vermeiden, sind insbesondere Beeinträchtigungen durch Betriebsstoffe auszuschließen. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen sind in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen und Bodenverdichtungen zu beheben. Generell sind bei den Bodenarbeiten die entsprechenden DIN-Normen (DIN 18300 - Erdarbeiten, DIN 18915 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten und DIN 19731 – Verwertung von Bodenmaterial) zu beachten.
T15.03			Als Untere Bodenschutzbehörde weist der Eingabenstellende erneut auf folgende rechtliche Vorgabe hin, die in der Begründung zu den Planungsabsichten unzureichend behandelt wurde: Gemäß § 4 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) haben bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Diese Prüfung ist im Rahmen des Verfahrens nachzuweisen.

T15.04		- Untere Naturschutzbehörde -	Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung der Stadt Brühl geäußert.
T15.05			<p>Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung - erstellt von Büro Grünplan im Dezember 2019 - kommt zu folgendem Fazit:</p> <p>In der Zusammenschau von Fachdatenrecherche, Begehung und Potenzialerschaffung vor Ort kann die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach derzeitigem Kenntnisstand nur unter Beachtung weiterer Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden. Demnach können (unbeabsichtigte) Verletzungen oder Tötungen von potenziell in betroffenen Gehölzbeständen vorkommenden "Allerweltvogelarten" oder Fledermäusen nur mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Entfernung von Gehölzen in einem für die Artengruppen konfliktarmen Zeitraum von Dezember bis Ende Februar durchgeführt wird.</p> <p>Des Weiteren stellen die Abrissgebäude potenziell nutzbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten anpassungsfähiger Fledermausarten sowie planungsrelevanter Vogelarten dar.</p> <p>Aus diesem Grund wird eine zusätzliche Begutachtung der Abrissgebäude auf einen möglichen Fledermausbesatz bzw. ein Vorkommen gebäudebrütender Vogelarten durch einen Fachgutachter erforderlich. Erst nach der abschließenden Prüfung und dem Nachweis der Nichtbesiedlung können auch die Verbotstatbestände der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für gebäudebewohnende Fledermäuse bzw. Vogelarten sicher ausgeschlossen werden. Sollten Tiere gefunden oder Hinweise auf Vorkommen erbracht werden, sind u. U. weitere Maßnahmen erforderlich und entsprechend bedarfsorientiert abzuleiten. Diesem Fazit stimmt der Eingabestellende zu.</p> <p>Die o.g. Maßnahmen sind zu beachten bzw. durchzuführen. Die Ergebnisse der zusätzlichen Begutachtung, der abschließenden Prüfung und dem Nachweis der Nichtbesiedlung sind der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>Die festgesetzten landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (im Januar 2020 von Büro plan-lokal PartmbB erarbeiteten Entwurf des Umweltberichts/ der Begründung formuliert) sind zusätzlich zu den festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes durchzuführen.</p> <p>Die Biotopwertdifferenz zwischen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung beträgt -69.891 Biotopwertpunkte (BWP).</p>

			<p>Das Ausgleichserfordernis wird auf zwei planexternen Ausgleichsflächen nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um folgende Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>⊗ Ausgleichsfläche "Feldgehölz Bonnstraße / Dreichtenweg" 27.930 BWP Stadtgebiet Brühl, Gemarkung Badorf, Flur 002, Flurstück 232 sowie</li> <li>⊗ Ausgleichsfläche Ökokontofläche "Forstbetrieb RWE-Weilerswist" 32.594 BWP Gemeindegebiet Weilerswist, Gemarkung Weilerswist, Flur 21, Flurstück 344 FA 622 B3</li> </ul> <p>Der Unteren Naturschutzbehörde sind die Abbuchungen auf den externen Ausgleichsflächen vorzulegen.</p>
T15.06		- Amt für öffentlichen Personennahverkehr -	Um für die neuen Bewohnerinnen des Plangebietes als auch des Seniorenwohnheims eine Alternative zum MIV anzubieten, wird empfohlen, das neue Baugebiet bei Fertigstellung der Häuser in den städtischen ÖPNV einzubinden. Dies ist allerdings nur möglich, wenn eine neue Stadtbuslinie in Schwadorf eingerichtet wird, welche sinnvollerweise an die Stadtbahnhaltestelle Schwadorf anzubinden ist.
T15.07			Die Ergänzung des Wohnangebotes in Schwadorf mit seinen unterschiedlichen Bebauungsformen (Mehrfamilien- und Doppelhäuser) wird begrüßt. Aus Sicht des Amtes für öffentlichen Personennahverkehr empfiehlt es sich, für das Baugebiet alle Pkw-Stellplätze in einer Quartiersgarage unterzubringen, um Kosten zu sparen und den Kfz-Park- und Parksuchverkehr zu reduzieren.
T15.08			<p>Alternativ könnte die Stadt Brühl in diesem Baugebiet von Anfang an alle künftigen BewohnerInnen auf Möglichkeiten des Autoteilens, z.B. in Form einer Nachbarschaftsauto-Initiative aufmerksam machen oder sogar als Moderatorin für einen entsprechenden Gründungsprozess anbieten.</p> <p>In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, in dem geplanten Wohngebiet die Einrichtung einer Mobilstation zu erwägen. Eine solche Mobilstation kann auch Stellplatzmöglichkeiten für ein oder mehrere Nachbarschaftsautos oder für CarSharing vorhalten. Um solche Maßnahmen realisieren zu können, wird angeregt, eine entsprechende Fläche, die zudem auch mit einer überdachten Fahrradabstellanlage ausgestattet werden könnte, in den Bebauungsplan z.B. als "Fläche für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Mobilstation" festzusetzen.</p>

T15.09	- Amt für Straßenbau und Verkehr -	Gegen das o.g. Planvorhaben bestehen von hier grundsätzlich keine Bedenken. Aus straßenverkehrsrechtlicher und straßenbaulicher Sicht bestehen jedoch folgende Defizite:
T15.10		1. Planstraße A Die Ausweisung der Planstraße A im Neubaugebiet als verkehrsberuhigter Bereich (VZ 325) ist grundsätzlich möglich. Die Stellplätze auf der Fahrbahn sind alternierend anzuordnen, da dies die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit unterstützt.
T15.11		Um sicherzustellen, dass die Sichtdreiecke auf die Straße "An der Schallenburg" freigehalten werden, wird empfohlen, die Sichtfelder in die Planunterlagen einzutragen.
T15.12		2. An der Schallenburg Nördlicher Bereich von Planstraße A bis Wirtschaftsweg Lt. Verkehrsgutachten soll der Gehweg in einer Breite von 2,50 m, die Fahrbahn mit 5,0 m ausgebaut werden. Das ergibt in der Summe eine Straßenraumbreite von 7,50 m und nicht wie im Gutachten in Kap. 4.5 errechnet von 7,25 m.
T15.13		Für parkende Fahrzeuge wird eine erforderliche Breite von 2,0m angesetzt. Da mit zunehmender Breite der Pkw (SUV) oftmals mehr Raum benötigt wird, für den fließenden Verkehr (hier verstärkt auch landwirtschaftlicher Verkehr) jedoch mind. 3,0m Restfahrbahnbreite erforderlich ist, wird empfohlen die Fahrbahn auf 5,50m (Gesamtstraßenraum 8,0 m) zu verbreitern. Die Stellplätze auf der Fahrbahn sind alternierend anzuordnen, da dies zur Geschwindigkeitsreduzierung beiträgt.
T15.14		Südlicher Bereich von Lindenstraße und Planstraße A Den südlichen Bereich An der Schallenburg als verkehrsberuhigten Bereich auszuweisen, ist verkehrsrechtlich unzulässig. Auf Grundlage der Ausführungen aus der VIB vom 15./16. 04. 2015 (Top 7c) ist die prognostizierte Verkehrsbelastung von 880 Kfz/24h für einen VB-Bereich zu hoch, da dann die Aufenthaltsfunktion nicht überwiegt und der Fahrzeugverkehr keine untergeordnete Bedeutung mehr hat. Dies wird auch daran deutlich, dass lt. Verkehrsgutachten kein niveaugleicher Ausbau, sondern eine Fahrbahn mit einseitigem Gehweg und Hochbord erfolgen soll.

T15.15			<p>3. Knotenpunkt An der Schallenburg/ Lindenstraße Lt. Verkehrsgutachten (Kap. 4. 5) besteht derzeit an diesem Knoten eine "unklare Vorfahrtssituation". Das Neubaugebiet führt zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung von insgesamt 1300 Kfz/24h (Prognose Null-Fall 2030) auf insgesamt 3100 Kfz/24h (Prognose-Mitfall). Auch wenn die qualitative Leistungsfähigkeit gut bleibt, lassen sich die Verkehrssicherheitsdefizite im Bereich "Vorfahrt" sicherlich nicht durch eine Geschwindigkeitsreduzierung auf "Schrittgeschwindigkeit" kompensieren. Eine Überplanung des gesamten Knotenpunktes wird als zwingend erforderlich angesehen.</p>
T15.16			<p>4. Knotenpunkt Lindenstraße/ K 1 (Bonnstraße) Lt. Verkehrsgutachten führt das Neubaugebiet zu einer Erhöhung der Verkehrsbelastung von insgesamt 5600 Kfz/24h (Prognose Null-Fall 2030) auf insgesamt 6100 Kfz/24h (Prognose-Mitfall). Die Verkehrsmenge auf der Lindenstraße steigt von 1000 Kfz/24h auf 1600 Kfz/24h, was im Übrigen einer Steigerung von 600 Kfz und nicht wie angegeben von 500 Kfz entspricht. Im Verkehrsgutachten wird angenommen, dass von den zusätzlichen 600 Kfz nur 100 Kfz auf die K 1 in Richtung Süden und 500 Kfz in Richtung Norden abbiegen. Auf welcher Grundlage diese Annahme getroffen wurde, geht aus dem Gutachten nicht hervor. Es ist zu berücksichtigen, dass die Strecke nach Süden zur A 553 zwar über den Bahnübergang führt, jedoch nur halb so lang ist wie in Richtung Norden über die K 7 zur BAB.</p>
T15.17			<p>Zudem ist damit zu rechnen, dass der Verkehr auf der Straße "An Hornsgarten" vermehrt genutzt wird, wenn der 10-Minuten-Takt auf der Vorgebirgsbahn eingeführt und der Bahnübergang öfter geschlossen ist. Sollte sich an diesem Knoten in der Morgenspitze ein starker Linksabbiegestrom einstellen, ist es fraglich, ob die ermittelte Qualitätsstufe B sichergestellt bleibt.</p>

T15.18			<p>Das primäre Defizit im Knotenpunkt Lindenstraße/ K 1 wird jedoch in der Verkehrssicherheit gesehen. Im Verkehrsgutachten wird in Kap. 2.6 bereits erläutert, dass erhebliche Sichtbehinderungen im Einmündungsbereich existieren und ein Verkehrsspiegel zur Sicherung des Linkseinbiegens vorhanden ist. Ein Verkehrsspiegel stellt jedoch kein StVO-konformes Verkehrszeichen dar. Witterungsbedingt ist er nicht ganzjährig nutzbar und zeigt aufgrund seiner verzerrten Darstellung des Verkehrsraumes allenfalls für einen sehr ortskundigen und kleinen Nutzerkreis eine Wirkung. Die Anforderungen an eine sichere Knotenpunktgestaltung, insbesondere im Hinblick auf die Merkmale Übersichtlichkeit und Befahrbarkeit, sind hier zukünftig nicht mehr gegeben. Eine Überplanung des gesamten Knotenpunktes wird als zwingend erforderlich angesehen, damit von der ortskundigen Bürgerschaft das übrige untergeordnete Verkehrsnetz nicht verstärkt genutzt wird.</p>
T15.19			<p>5. Geh-/ Radweg zur Bonnstraße Es ist vorgesehen, dass ein 2,50m breiter Geh-/ Radweg auf die K 1 geführt wird. Es muss ein "Durchschießen" der Radfahrer auf den Gehweg entlang der K 1 baulich unterbunden werden. Die Sichtdreiecke sind in diesem Bereich einzuzichnen und eine Planung für die gesicherte Führung der Radfahrer vorzulegen.</p>
T15.20			<p>Das Amt für Straßenbau und Verkehr weist darauf hin, dass aus dem Bebauungsplan heraus gegenüber dem Straßenbaulastträger der K 1 keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzeinrichtungen durch Verkehr der K 1, auch künftig nicht, bestehen.</p>
T15.21			<p>Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist.</p>
T15.22			<p>Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Brühl.</p>
T15.23			<p>Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/ oder textlich auf Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB).</p>
T15.24			<p>Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommune/ der Vorhabenträger und nicht zu Lasten des Kreises.</p>

T15.25			Das Straßenverkehrsamt und das Amt für Straßenbau und Verkehr regen an, mit Vertretern von Stadt, Kreis (als Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaulastträger) sowie der Kreispolizeibehörde die verkehrsrechtlichen Erfordernisse für den gesamten Ortsteil Schwadorf in einem gemeinsamen Termin zu erörtern.
T15.26		- Untere Wasserbehörde -	Gegen das Vorhaben bestehen seitens des Eingabenstellenden keine grundsätzlichen Bedenken.
T15.27			Der Eingabenstellende bittet aber zu prüfen, ob statt der Versickerungsmulde für unbelastetes Niederschlagswasser im Nordosten des Plangebietes ein Regenrückhaltebecken/Regenüberlaufbecken mit Überlauf in den verrohrten Dickopsbach im Süden des Plangebietes möglich ist. Dazu müsste das Haus Nr. 1 in den nordöstlichen Bereich verlegt werden. Die Verlegung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage würde, gerade bei einer tatsächlichen Verlegung des Dickopsbachs, zumindest die teilweise Versorgung des Burggrabens der Schwadorfer Burg sicherstellen.
T15.28			Die vorgesehenen Dachbegrünungen werden ausdrücklich vom Eingabenstellenden begrüßt. Außerdem sollten befestigte Flächen (z.B. Zufahrtswege, Stellplätze) mit versickerungsfähigen Materialien (z.B. Ökopflaster, Rasengittersteine) hergestellt werden. Auch eine Zwischenspeicherung von Niederschlagswasser in Zisternen und ggfs. eine Regenwassernutzung wird ausdrücklich begrüßt. Zur Reduzierung der Niederschlagswasserbelastung ist auf großflächige unbeschichtete Metalleindeckungen der Dächer zu verzichten. Die verbleibenden Grünflächen sind gärtnerisch anzulegen (keine Schotterflächen) und durchlässig zu gestalten.
T15.29		- Untere Immissionsschutzbehörde -	Aus Sicht der <b>Unteren Immissionsschutzbehörde</b> bestehen keine Bedenken zu o.g. Bebauungsplan.